L. eleg. m.
561.m

L. eleg. m.
561 m

<36629083860019
<36629083860019
Bayer. Staatsbibliothek

OPIZII JOCOSERII
Curiöse Gedancken/
Vom
Flöhen/

Aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzet

durch

M. M.

Gedruckt im Jahr 1702.

Dem geneigten Leser wünschet man viel Guts!

WIr haben uns vorgenommen/ günstiger Leser/ dir etwas wundersames vor Augen zu stellen/ iedoch mit dem Bedinge/ daß du alle Ernsthafftigkeit eine Zeitlang auff die Seite setzest/ damit wir nicht unschuldig deinem sehr strengen Urtheile unterworffen werden mögen. Sprichst du/ was ist es denn? ist es etwan was wunderseltzames aus Africa/ als in welchem Theile der Welt es immer was ungewöhnliches und neues setzet? oder ist vielleicht ein ungeheuerer Riese zusehen/ der sich ehemahls unterstanden die Götter zu bestreiten? Oder die grosse Schlange python, die Apollo mit einem Pfeile erschossen/ und daher den Nahmen Pythius Apollo bekommen? Oder der abscheuliche Drache/ welcher dem Cadmo, der Drachen-Zähne gesäet/ woraus eitel Soldaten hervor gewachsen/ zur

Beute worden? Oder es wird ja nimmermehr der Vogel Phönix seyn/ welcher fünff biß sechs hundert Jahre alt wird/ und alsdenn/nachdem er sich auff dem von ihm selbst zusammen getragenen wohlriechenden/ und durch das Flattern seiner eigenen Flügel von den heissen Sonnen-Strahlen entzündeten Holtzhauffen gäntzlich zu Asche verbrannt/ sich selbst aus solcher so zu reden wieder ausheckt und hervorkömmt? Oder aber sol ich mich vielmehr nach dem bekanten Sprich-Worte richten:

Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus?

Das auff teutsch so viel gesagt ist:

Viel Geschrey/ und nichts darhinder?

Welches doch wohl nicht zu hoffen? Nun du hast das Pflöckgen fast getroffen. Denn es freylich nicht einmahl eine Mauß noch/ sondern nach dem Zeugnisse der heiligen Schrifft selbsten (1. Sam. XXIV, 15. Cap. XXVI. vers. 10.) das allergeringste Würmgen ist/ nemlich des Frauenzimmers so genante Spiritus familiaris, oder teutsch heraus zusagen/ ein Floh/ diesen wollen wir dir offeriren/ nicht aber etwan eine Anatomie damit anzustellen/ sondern

sonst

sonst nur einen lächerlichen Poßen / oder / wenn ichs so nennen darff / eine vergnügende Lust daran zu haben / gleich denen Francken / die eine Lerche oder Schnee-König auff einem Wagen / daran etliche starcke Ochsen gespannet / führen lassen müssen / (Speidel. in Notab. Voce Lehendienst.) Wohlan / wir leben der Hoffnung / unser höfflicher Schertz werde uns nicht übel gedeutet werden / in Ansehung dessen wir uns denn nun auch / deß Wunderthiers Eigenschafften und Natur desto besser zu erkennen zur Sache selbst wenden / und zwar also / daß / weil Ordnung hilfft Haußhalten / wir ebenfals hier solches bedencken / und nach der heutigen leichten Methode alles in Frage und Antwort einrichten wollen. Lebe wohl. Geschrieben zu Flöh-Stadt / im Monden / da das Thier am gemeinsten.

Die I. Frage.

Woher wird denn ein Floh im Latein Pulex genennet?

OB zwar die Grammatici der wichtigen Sache wegen noch nicht unter einen Hut bißhero gebracht werden können: so

so wird doch insgemein dafür gehalten / es komme das lateinische Wort Pulex von dem grigschen πύλλος her / dessen Stamm-Wort ψύλλος oder ψύλλα, so auff teutsch einen Floh bedeutet / deßwegen auch Cælius Calignus, da gleich die übrigen Critici ihre Vota nicht darzu gegeben / ihn auff lateinisch nicht mehr Pulex, sondern Pollex genannt / alleine ob dieser der Sache zu viel / oder zu wenig gethan / mögen andere urtheilen / damit wir nicht etwan uns durch ein widrig gefälltes Judicium des Streits theilhafftig machen. (l. 6. ff. de extraord. cognit.) Andere stehen in den Gedancken / es komme Pulex â Pulvere her / so im teutschen Staub heisset / weil sich der Floh vom Staube erhalte / wie denn unter andern Isidorus der Meynung ist / oder besser (dahin auch die Worte des alten bekanten Verses gehen: Angla floeosqve canam, qvi wachsunt pulvere schvvarzo.) Weil er aus dem Staube so zu reden gebohren werde / und selben sein Leben zu dancken habe. Alleine / wir haben uns lassen sagen / das artige Thiergen sey delicater gewöhnt / und lasse sich mit so schlechten Tractamenten nicht abspeisen / indem es täglich zu seinen sonderbahren Ver-

gnügen

gnügen deß edlen Jungfer-Bluts sich bedienen/ und solches als eine rechte delicatesse geniessen könne/ es sey ihm nur um einen Sprung und Stich zu thun/ es wäre denn/ daß es sich zu gewisser Zeit im Jahre an Staub halten/ und davon leben müste/ wie dergleichen davon l. 236. §. 1. ff. de verb. sign. angemercket zu lesen. Endlich/ damit es nicht das Ansehen hat/ als hätten wir selbst in Beantwortung dieser Frage die Sache mit Stillschweigen übergehen/ die curiösen Gedancken/ so wir sonderlich hierüber gehabt/ als einen todten Schatz bey uns verborgen behalten/ und der Lehrbegierigen und curiösen Welt nicht communiciren wollen/ so halte gäntzlich davor/ daß Pulex herstamme von Puella (ein Mädgen) und lex, weil allemahl die Mädgen/ wenn sie einen haschen/ die Finger darnach lecken/ oder von dem Worte Mulier (ein Weib) und zwar also/ daß Mu in Pu verwandelt/ li gar weggelassen/ und an statt er das Wort lex hinzugesetzet werde/ denn so kömmt gerade Pulex heraus/ welches eben so eine accurate derivation ist als wie jenes seine/ welcher den Nahmen Benjamin von Volo hergeführet/ wie dessen Philander von Sitten-

wald erwehnet/ worbey denn nicht zu vergessen/ daß dieser Meynung vor uns niemand gewesen/ und wir nicht ietzund erst etwas vorgebracht haben/ das andere schon lange am Schuen abgelauffen/ oder daß wir mit anderer Vogel Federn prahlen wollen/ sondern es ist solches unsere eigene Observation, und werden wir uns demnach selbe so wenig von iemanden ansprechen/ oder gar darvon abtreiben lassen/ als vorzeiten jener Magister oder vielmehr Magistellus beym Schuppio, der übern Calepinum glossen gemacht/ und bey dem Worte refrigerium, eine Kühlung/ angemercket/ es müsse solches vielmehr Ochsen-Lung auff teutsch gegeben werden/ denn das mänliche Geschlechte ja allezeit den Vorzug hätte.

Die II. Frage.

Cujus Generis ist denn Pulex?

HJer sind nun wohl die fürnehmsten und geringsten Grammatici, wie auch die/ so in die mitlere Classe gehören/ insgesammt über einen Leisten geschlagen/ indem sie alle den Floh dem männlichen Geschlechte zuschreiben/ und das Genus masculinum defendiren. Dessen ohngeacht aber den-

cken

cken wir nicht/ daß uns iemand werde einer Ketzerey beschuldigen können/ wenn wir/ weil es die tägliche Erfahrung selbst so haben will/ die Flöhe dem Weiblichen Geschlechte zutheilen/ und das Genus Fœmininum behaupten. Denn die lieben Thiergen sind sonderlich des tugendsamen Frauenzimmers grosse Patroni, und halten sich zu selben/ weil sie bey ihnen nicht nur zu essen/ sondern auch den Brunnen nahe haben. Schienen wir aber der Sache hierinne zu viel gethan zu haben/ so müssen uns doch zum wenigsten die Grammatici so viel zugeben/ daß die Flöh Generis Communis, und also nach beyderley Geschlechte zuzueignen seyn/ dieweil sie per Communicationem, da das Frauenzimmer bißweilen dem Mannsvolcke einen und den andern angehänget/ auch Generis Masculini werden. Doch es sey inzwischen dem nun wie ihm wolle/ wir lassens gleichfals endlich bey dem Genere, so einmahl recipirt/ bewenden aus Beysorge/ es möchten die sämmtlichen Grammatici wider uns einen allgemeinen Auffstand machen/ und zweifels frey viel höfflicher nicht tractiren/ als etwan denjenigen/ der ihre Gunst verlohren/ wenn er sich vielleicht nicht

Ehrerbietig genung gegen sie erwiesen/ sonderlich im tituliren die Worte Ihro Excellenz aussengelassen/oder gar dem heiligen Vater Prisciano auff den lincken Absatz getreten/ hinter die Ohren geschlagen/ mag man nicht gerne sagen.

Die III. Frage.

Wo kömt aber nun das teutsche Wort Floh her?

Dieses hat ausser allen Zweifel von des lieben Thiergens Eigenschafft Qvarti modi, das ist/ von dessen Geschwindigkeit seinen Ursprung/ und wird darum ein Floh genennt/ weiln es gleichsam fliehet oder fleucht/ wenn es dieselbe im hüpffen iederman mit der grösten Verwunderung zeiget. Deß Sinnes ist auch jener vortreffliche teutsche Poete weyland gewesen/sintemahl er diese derivation des Wortes in einem gar artigen in teutsche Verse verfasseten Rätzel wohl behauptet/ welches wir/ wie es nur neulich von einen feinen Mädgen/ H. N. aber zu unsern Vorthel in dieser Sache/im Spiele zu errathen auffgegeben worden/von Wort

zu

zu Wort hieher setzen/ und fidel einem iedweden communiciren wollen:

Rathe was ist das?
Es fleucht/ und fleucht doch nicht/ hat auch nicht Flügel an/
Sticht ohne Schwerdt und Spieß/ es beist/ doch ohne Zahn.
Euch Jungfern hat es gern/ und ist euch gar gemein/
Vier Füsse hat es nicht/ und zwey zu wenig seyn/
Und hat doch alle die; es geht in schwartzer Tracht/
Weil gestern ward von euch sein Vater ümgebracht.
Resp. ein Floh.

Gleichergestalt gehet dahin die Intention des alten Autoris dessen schon oben in der ersten Frage gedachten fürtrefflichen Carminis von Flöhen/ wenn er also schreibet: - - qvi possunt hüpfere longè, Non aliter qvàm si flüglos natura dedisset. Wiewohl das Frauenzimmer/ welches hier zufälliger Weise mit zu berühren/ die Flöh schon erlauffen kan/ indem sie/ wenn sie nach einen greiffen/ so geschwinde seyn/ daß ihnen leichtlich keiner entwischen wird/ und scheinet ob

müssen die Leute ihren Witz alle im Fingern sitzen haben. Daher denn der allgemeine Schluß der gelehrten Welt dieser ist/ daß diejenige Person/ welche einen Floh nicht alsbald fangen kan/ kein Weibs-sondern Manns-Volck seyn müsse/ und wäre dieselbe von rechts wegen dahin anzuhalten/ daß sie sich/ hinter die rechte Wahrheit zu kommen/ müsse besichtigen lassen/ wie eben dergleichen Casus ehemahls in einen gewissen Nonnen-Closter sich zugetragen/ in welchem sich Titius mit weiblichen Habit angethan vor eine Köchin ausgegeben hatte/ dem es aber gar übel gelungen. Denn nachdem bey der Besichtigung das gleichwohl also befunden worden/ was man vorhero doch nicht gemeinet/ und über dieses auch noch die Aebtißin/ welche ein blödes Gesichte gehabt/ deßwegen an ihrer Brille Schaden leiden müssen/ ist er von Stund an aus dem Closter gestossen worden/ wiewohl den Heil. Schwestern damit kein Gefallen geschahe/ denn ihre meisten Vota giengen dahin/ daß es der armen Köchin immer vor ungenossen ausgehen/ und sie noch länger im Closter bleiben solte.

Die IV. Frage.

Ob die Flöhe an das Jus civile Romanum oder Römische Stadt-und Bürger-Recht gebunden / und solchen unterworffen seyn?

Bißhero haben wir nur mit Wörtern zu thun gehabt/ und so wohl derselben Ursprung / als auch Bedeutung untersuchet/ nunmehro aber komen wir zur Sache selbst/ da denn in Wahrheit nicht wenig/ sondern multum viel Dings genau zu überlegen und auszuführen vorkömmt. Denn / ists nicht wahr? Diese Frage giebt uns gleich Anfangs eine ziemlich harte Nuß auffzubeissen/ und wissen wir fast nicht / ob wir sollen ja/ oder nein drauff antworten. Dem ersten Ansehen nach dürfften wir wohl die Flöhe davon freysprechen/ und dieses zwar darum/ weil theils kein Buchstabe/ geschweige denn ein gantzes Scriptum zu finden / daher zu erweisen / daß ihre gesammte Republic jemahls solches Recht angenommen; Gleichwie in Teutschland dasselbe zu finden: per allegata Struvii ex 2. th. 35. Weil auch theils die Flöhe weder von andern/ noch von Römischen/ als den mächtigsten Völckern/ über-

überwunden und unter ihr Joch gebracht worden seyn; Welch Argument sich wohl zu Nutze zu machen weiß der Frantzösische Juriste/ Carl Molinæus Comment. in Consv. Paris Tit. 1. gloss. 5. n. 110. Alleine/ wenn ich vor meine Person der Sache den Ausschlag geben solte/ so würde ich die gethane Frage mit einen lauten Ja beantworten. Denn allerdings an denjenigen Oertern/ allwo von der hohen Obrigkeit das Jus Romanum oder Römische Recht einmahl beliebet und eingeführet worden/ die Flöhe auch nach solchen zu richten seyn. Einmal/ weil πᾶσα ψυχὴ iederman der Obrigkeit unterthan seyn soll/ Rom. 13. v. 1. hernach/ weil ordentlich der Floh/ als ein Diener seinen Principal und Herrn/ der Macht und Gewalt über ihn hat/ nachfolget; arg. L. 1. §. 12. & 14. ff. si qvadr. paup. fec. Endlich/ weil hieher die Ordnung der Gesetze gehöret/ da ein Widder oder Ochse den andern so zu reden ausfodert und umbringet. Denn bleibt der auffm Platze/ welcher mit stossen den Anfang gemacht und jenen ausgefodert/ so krehet kein Hahn drüber/ weil der/ so ausgefodert worden/ defensive agirt hat/ und sich seiner Haut wehren müs-

sen:

sen: Bleibet aber der Ausgefoderte/ so kan der Thäter mit Recht deßwegen angehalten und gebührend gestrafft werden. l. 1. §. 11. ff. d. t. Grotius de J. B. & P. 1. c. 2. art. 3. Woher denn klahr und offenbahr/ daß die Römischen Rechte sich auch über die Thiere erstrecken/ und also nach ebenermassen über die Flöh/ so daß ein gemeiner Floh an das Lehn-Recht/ ein vornehmer aber an das Canonische gebunden/ und solchen unterworffen ist.

Die V. Frage.

Ob sich ein Jungfer- oder Wittwen-Floh ins arme Recht (ex l. un. qvand. Imper. &c.) begeben dürffe?

DJe Antwort hierauff ist: Ja. Denn es ist solches ein besonderes freyes Recht/ dessen sich auch einer/ so in dessen Hause wohnet/ welcher dergleichen besondere Freyheit erlanget/ nach gefallen zu bedienen hat/ Bonacoss. de Famulis. Qv. XII. & XXXIV. de famulo Studiosi: Id. Qst. 43. & 52. Limn. de Jur. Publ. l. 8. c. 10. n. 18. Von dem Rechte/ dahin sich der Käyserin Augustæ Floh gewandt/ kan man lesen ex l. 31. ff. de legib. ennucleat. Stru-

vio

vio ex 2. th. XI. Indem wir aber an der Käyserin Augustæ Floh gedencken/ fällt uns nicht uneben des Oweni Epigramma von einer Hoff-Lauß bey/ welches wir/ wie es lautet/ dem curiösen Leser hiernechst communiciren wollen: Blandus adulator per totam cursitat aulam. Principis imprimis nobiliumqve fores. A pedibus sic nomen habens mala bestia totum infestat corpus præcipuèqve caput, das kan auff teutsch also gegeben werden.

Ist auch bey Hofe wohl ein Plätzgen wo zu finden/
Da man nicht überall den Schmeichler spühren kan?
Er weiß/ ist es nicht wahr? iedweden so zu binden/
Daß er/ wo er nur will/ trifft offne Thüren an.
Denn wo der Fürste lebt/ geschweige die ihm dienen/
Da merckt man seinen Gang. Ja mancher guter Tropff
Muß wohl die Bestie sich lassen das erkühnen/
Daß sie ihn selbst antast/ und kömt auf seinen Kopff.

Al-

Alleine/ zur Sache selbst wieder zu kommen/ ob ein vornehmer Floh in Criminal-Sachen vorn weltlichen oder geistlichen Richter erscheinen muß/ das wird aus dem Chassaneo, der unten in der XLVI. Frage soll angeführet werden/ auszumachen seyn/ als allwo eben dergleichen Casus vorkömmt. Gewiß genung ist wohl dieses/ daß/ weil bloß aus einer alten und allgemeinen Gewohnheit leibliche Straffe drauff stehet/ der geistliche Richter schwerlich dißfalls überall die Hand im Sode wird haben dürffen. Vid. c. At si 4. X. de judic. & t. t. X. de foro comp. Carpzov. Pr. Crim. p. 3. qst. 110. n. 52. & seq. Es soll aber hiervon ein mehrers in der folgenden 36. Frage gedacht werden.

Die VI. Frage.

Ob eines vornehmen Frauenzimmers Floh vornehmer und besser sey/ als einer/ der sich bey einem gemeinen Menschen oder Magd auffhält?

Ohne langen Bedacht/ und einiges anstossen der Zunge ist unser Ausspruch hierauff Ja. Denn geht nicht auch des Schultheissen Kuh den andern gemeinen Bauern Kühen vor/ wenn der Hirte austrei-

bet? Und Bonacoſſ. qſt. 32. ſchreibet eben dergleichen von Bedienten vornehmer Leute/ daß gleichwie einer/ der iemand Rechts fürgeſetzet iſt/ auch vor was Rechts gehalten und æſtimiret wird: Alſo umgekehret auch diejenigen/ welche ſehr fürnehmer Fürſten Unterthanen ſeyn/ ſind allezeit in gröſſern Anſehen als die/ ſo ſchlechtern Fürſten zugehören/ Nicol. Boër. in Tr. de Author. magni conſilii in prim. addit. magn. n. 12. verſ. Hoc adjecto; Solches alles wird gar ſchön und weitläufftig ausgeführet/ auch ſonderlich mit allerhand Exempeln recht deutlich gemacht von Ferd. Vaſq. illuſt. contr. Part. 1. l. 1. in præfat. n. 26. &c. Es ſchicket ſich auch nicht uneben hieher/ was Curtius von dem Bucephalo des Alexandri Pferde berichtet/ daß es nemlich ſonſt niemanden/ als einig und alleine den Alexandrum auffſitzen laſſen. Und aus dem Buch Eſther Cap. VI. v. 8. ſeqq. iſt mehr als zu bekand/ daß des Königs Ahaſveri Pferd in weit gröſſern Werth und Anſehen als andere geweſen. Dannenhero iſt nun hier das Conſeqvens, daß/ wenn ein ſchlechter Floh einem vornehmen begegnet/ er aus dem Wege hüpffen/ und den Huth

abzie-

abziehen solle: Geschichts nicht/ so kan ein solcher unhöfflicher Kerl ohne einigen Gewissens-scrupel Injuriarum belanget werden: Gail. 1. O. 12. n. 21. Ricc. decis. Neap. 122.

Die VII. Frage.

Mag auch ein gemeiner Floh sich einen vornehmen zum Schlaffgesellen erwehlen/ daß er mit solchen sein Geschlechte/ und die Welt vermehren könne?

Die lieben Alten hätten sich vor diesen eher Hosen und Wammes drüber in Stücken zerreissen lassen/ als daß sie hierein ihren Willen gegeben. Alleine sind der Zeit das alte Recht/ wo nicht gäntzlich abgeschaffet/ doch indessen unter die Banck/ oder sonst in einen finstern Winckel verwiesen worden/ und stat dessen ein neues auffkommen/ welches alles/ entweder gratis oder solvatis, das heist/ umsonst oder vors Geld zuläst/ so trägt es itzund einem schlechten Flohe keine Gefahr weiter/ als daß er sich etwan besorgen müste/ er möchte bey dem Vornehmen vielleicht den Korb bekommen. l. 23. C. de tit. nupt. Nov. 51. 78. c. 3. N. 89. c. ult.

c. ult. N. 117. c. 6. adde *Carpzov. Ipr. Conſ.* t. 2. def. 10. & 11. Woher denn zugleich kund wird/ daß die Frage: Ob auch ein Floh vornehm zu nennen/ ehe er noch in einer vornehmen Familie addreſſe gefunden? Heut zu Tage nicht einmahl mehr zu moviren ſey / zumahl in deren Erörterung ihrer viel ſo gar erſchrecklich ſchlägeln l. ff. de Senat. l. 9. §. 14. ff. de pœn. l. 2. §. 2. ff. de decur. cum l. ult. C. de decur. l. 5. 11. C. de dignit. *vide Pacium* Exam. cent. 1. qſt. 39. *Wiſſenb.* tit. de Senator. th. 1.

Die VIII. Frage.

Iſt denn auch der Floh eines Frauen-Zimmers / das excommuniciret werden ſoll/ zugleich mit zu excommuniciren?

DIe meiſten ſagen hierauff Ja. Denn gleiche Brüder/ gleiche Kappen / oder mit gefangen/ mit gehangen/ iſt ihre Raiſon, ſintemahl der Floh/ ſo bey einer ſolchen Perſon ſich befindet / gleichſam Theil am Verbrechen hat/ indem er dabey geweſen. Billiger aber/ und von rechts wegen ſprechen wir hierzu Nein. Denn gleiwie ein Knecht oder

Magd

Magd/ noch iemand anders im Hause mit dem Herrn desselben als schuldigem Theile nicht zu excommuniciren/ weil sie nicht Kopftheil mit ihm haben: alsowie käme denn das unschuldige Würmgen/ der Floh zu dergleichen Unglücke? C. qvoniam multas. 103. caus. XI. qst. 3. *Bonac. de fam.* qst. 257.

Die IX. Frage.

Weil alles/ was eine Magd verdienet/ ihrem Herren zustehet/ so fragt sichs nicht ungereimt: Ob denn demselben auch ihre Flöhe gehören/ und sie ihm also auch damit bereichere?

Es ist allerdings an dem/ die Flöhe mögen nun gleich ausserhalb seines Hauses von andern/ oder in demselben von der Magd selbst geheckt worden seyn. Ist jenes/ und die Magd bringt sie mit heim/ so hat der Herr Recht darzu/ sich solcher als seines Viehes anzumassen/ §. 3. Inst. pers. qvas pers. nob. atq. Geschicht dieses/ so sind sie einheimische Flöh zunennen/ und gehören um so viel mehr gleichsam als Leibeigene dem Herrn des Hauses zu/ §. 4. Inst. de jure pers. Hat nicht ein Herr so wohl was die

Herrschafft/ als auch die Posseß über seines Knechtes Thiere betrifft/ Gewalt sich solcher als der seinen anzunehmen? d. §. 3. Und wir wolten den gerne sehen/ der uns das/ was auff unsern Grund und Boden gebohren und gezogen worden/ absprechen wolte/ §. 22. Inst. de rer. div. Alleine/ möchte iemand sagen/ wie wenn nun sonst ein guter Kerl wo den Usumfructum der Magd hätte/ so wird Zweifels ohne der Herr sich ihrer Flöhe/ sie mag sie gleich von frembdes her gebracht/ oder im Hause selbst gehecket haben/ nicht anmassen können? Wer curieux seyn/ und gründliche Information hiervon haben will/ der lese §. 4. Inst. d. t. *Justinian.* §. in pecudum. 37. Inst. de rer. div. & *JCtum* in l. 27. ff. de hæred. petit.

Die X. Frage.

Erstreckt sich denn auch das Recht/ da es heute zu Tage auff der Welt so eingeführet/ daß Eheleute alle Güter und zusammengebrachtes Vermögen unter einander gemein haben/ auff die Flöhe/ also daß des Weibes Flöhe auch des Mannes Flöhe seyn?

HIerauff wird folgender massen geantwortet:

wortet: Wenn eine Frau in währendem Ehestande die Flöhe bekommen/ so hat freylich der Mann so viel Recht darzu/ als die Frau selbst. Denn solcher gestalt können sie kein eingebrachtes Guth genennet werden/ zu welchen sonst die Frau auff begebenden Fall greiffen mag/ und ihr als das ihrige gefolget werden muß/ wie solches aus den Rechten mehr als zu bekand ist. Ob sich nun hin und wieder nicht ein und ander Momus finden/ und uns ex Senecæ Ep. 49. die Worte: Quid te torqves & maceras in iis quæstionibus, qvas subtiliûs est contemsisse qvàm solvisse, Was qvält und mergelt ihr euch mit dergleichen Fragen so ab/ die doch nicht einmahl der Rede werth sind/ zu bedencken vorlegen möchte/ wollen wir in keiner Abrede seyn. Aber ob ein solcher nicht auch hierdurch seine Schwäche so zu reden/ Unwissenheit wollen wir nicht gerne sagen/ iederman sehen läst/ und sich selbst damit ziemlich runter machet/ das lassen wir zu judiciren andern über. Denn wer die Kunst verstehet/ wir wollen sprechen/ wer gelehrt ist/ der wird uns recht geben/ daß so wohl die vorhergehende IX. als auch diese darauff folgende X. Frage nicht etwan de

nihilo seyn/ sondern beyde grossen Nutzen in der Utopia haben/ da ein Floh/ wenn man selben in einem Macroscopio oder Vergrösserungs-Glase betrachtet/ so wunderselzam aussiehet/ als irgend ein Wunder-Thier aus Africa/ welches zu sehen offtmals groß Geld auffgewendet wird. Und weil denn nun ein Floh auch in Teutschland ein fast nützliches Thier ist/ sonderlich aber denen Nürnbergern was rechtes einträgt/ als welche einen iedweden an ein artiges klein Kettgen legen/ und so angelegt verkauffen/ so gelangen dahero Eheleute dadurch zu grössern Reichthum und Vermögen/ und folget endlich unumgänglich hieraus/ daß Vermöge oberwehnten/ und zwischen Eheleuten einmahl eingeführten Rechts/ wegen Gemeinschafft der Güter/ des Weibes Flöhe auch des Mannes Flöhe seyn.

Die XI. Frage.

Ob man von dessen Flohe/ der einen andern beleidigen wollen/ aber solches zu unterlassen Caution stellen müssen/ auch Caution fordern/ und ihn/ wenn er solchen wider seinen Willen einen Floh erschla-

schlagen hätte / vor denjenigen halten kan / der seinen Angeloben nicht nachkommen?

WIr sagen ja hierzu / wenn sich anders die gestellte Caution auch auff das übrige / was in eines Hause ist / bezeucht: *Bonacoss*. de famul. Qvæst. 206. Denn die Flöhe ja so gar auch ein Theil von ihres Herrn Leibe seyn / l. 5. C. ad leg. Jul. maj. Und hat doch der Senat diesen Ausspruch gethan / daß derjenige wider gestellte Caution gehandelt / welcher seines Feindes Hund todgeschossen.

Die XII. Frage.

Ob der / so eine Jungfer einen Flöh-Beutel / Flöh-Thiergarten ꝛc. heisset / injuriarum zu belangen?

DEm ersten Ansehen nach könte man fast Ja sprechen / weil es demjenigen / welcher dem andern seine angebohrne Gebrechen vorwirfft / (zum Exempel / er hiesse diesen einen hinckenden Bothen / lahmen Peter / einen Kahl-Kopff &c.) mit recht geschehen kan / *Wissenb*. ad ff. tit. de injuriis thes. 13. *Hahn. ad Wes*. eod. tit. num. 13. ad verb. Nisi scripto. Im Gegentheil könte einen

das auch auff andere Gedancken bringen/ was der berühmte Holtermann in Disp. ad L. Aqvil. & de injuriis, aus dem Manzio erzehlet/da ein Studiosus auff die Jungfern in einer gewissen Stadt dieses Carmen gemacht:

Die Barbel ist heßlich / das Kätterlein schön:
Das Aennelein thut mit Witz bestehn.
Die Lisel ist faul/ die Rösel träg/
Das Brigittlein schaffet alle hinweg:

Und gedachter Studente ist doch deswegen nicht injuriarum belanget worden. Am besten aber wird wohl unserm Gutdüncken nach/ der Streit durch eine darzu geschickte Distinction auffzuheben seyn / so daß man genau Achtung drauff giebt/ob einer dergleichen Worte aus Schertz redet/ und da ist von keinen Injurien was zu gedencken / l. 3. §. 3. & l. 15. §. 23. ff. de injur. *Athus. in Dicæol.* l. 1. c. 123. num. 15. oder aber/ ob es im Ernste geschicht/ welches aus gewissen Umständen wahrzunehmen/Z. E. wenn dergleichen Reden im Zorne vorgebracht werden/ *Struv. de Vind. Priv.* cap. 10. aph. 6. num. 3. wiewohl es auch da noch einen harten Knoten setzt/ ob einer mit solchen Worten

ten ein Frauenzimmer/ wenn er sie schon im Eyfer raus redte/ eben beschimpffen wolte/ in Ansehung dessen denn ein solcher nicht anderer als gelinder Straffe unterworffen zu seyn scheinet/ *arg. art. 110. in fin. Const. Carol. Carpzov. Prax. Crimin.* p. 2. qvæst. 98. num. 40. & seqq.

Die XIII. Frage.

Ob denn auch GOtt alle Flöhe wisse/ sie versorge und erhalte?

IN des berühmten Schuppii Luciano wird dieser Frage folgender massen gedacht: Als die beyde/ Reichlin und Erasmus von Rotterdam nicht wolten geigen/ wie die Mönche und Schulmeister eine geraume Zeit gefiedelt hatten/ da war M. Ortwinus, ein alter Schulfuchs/ samt seinem Anhange gantz darwider/ und sagten: Isti Latinizatores possunt modicum Latinizare, & ideò putant, qvod nemo est dignus eos aspicere, neqve solvere corrigiam calceamenti eorum. Ipsi putant, qvod faciunt magna miracula dicendo grossa verba. Ast creditis qvod sciunt aliqvid de Biblia. Si daretur ipsis una positio vel de præmiis

miis Sanctorum, vel B. *Utrum DEUS sciat omnes pulices* & omnes pediculos, qvi creantur qvotidie Parisis? creditis qvod ipsi possint arguere pro & contra? Ego vellem, qvod isti omnes Latinizatores essent in profundo inferni, unde nunqvam possent revenire &c. &c. das ist gewiß nette Latein/ auff teutsch wirds so gegeben: Diese Lateiner können ein wenig Latein reden/ und darum meinen sie/ es sey niemand würdig weder sie anzusehen/ noch ihre Schue-Riemen auffzulösen. Sie meinen/ sie thun grosse Wunder/indem sie grosse Worte reden. Aber gläubet ihr auch/ daß sie nur etwas von der Bibel wissen/ wenn ihnen ein Satz entweder von den Belohnungen der Heiligen/ oder die Frage vorgelegt würde/ ob GOtt alle Flöhe und alle Läuse wisse/welche täglich zu Pariß auff die Welt kommen? Ich wolte/daß diese Lateiner alle mit einander in dem Abgrunde der Höllen wären/ woraus sie nimmermehr wieder kommen könten ꝛc. Im übrigen/ daß gleichfals wir unsere Gedancken bey dieser Frage eröffnen/so ist alles/ daß freylich GOtt auch vor die allergeringsten

sten Dinge Sorge trage/ und sie erhalte/ daher zur gnüge bekant/ weil er so gar alle Haare auff unserm Haupte zehlet/ Matth. X. v. 30. Weil kein Sperling ohne seinen Willen auff die Erde fält/ v. 29. weil er den jungen Raben ihr Futter giebt/ Psal. 147. v. 9. und von den Läusen kan man das 8. Cap. des 2. Buches Mosis auffschlagen/ und von dem 16. biß zu den 19. Versicul selbst davon nachlesen. Seneca aber/ welches wir an dem vortrefflichen Manne sehr bedauern/ ist unserer Meynung nicht/ was er dißfalls statuiret/ ist aus seinen eigenen Worten Lib. 2. Nat. Qst. cap. 32. zu ersehen.

Die XIV. Frage.

Ob einer Magd/ die alle Augenblick auff Parthey so zu reden ausgehet/ das ist/ stets nach den Flöhen greifft/ das jährliche Lohn deswegen als einem faulen Mensche könne vergeringert/ oder sie gar deswegen aus den Diensten gejagt werden?

DAs halten so gar auch alle Flöh-Patronen vor ein allzu scharffes Verfahren. Zumahl ja das Flöh-fangen dem Weibes-Volcke von Natur angebohren/ und ihnen da-

dahero etwas zu gute gehalten werden muß/ arg. l. 21. qvi test. fac. poss. Ist doch eine Magd/ wenn sie schon kranck wird in Diensten/ nicht aus dem Hause zu stossen/ l. 4. 5. §. 5. ff. de stat. lib. l. 27. ff. locati. Was ist aber das Flöhehaschen viel anders als eine Mägde-Kranckheit / ja als eine natürliche Kranckheit aller Weibespersonen. Endlich so redt einem solchen Mensche auch die Nothwendigkeit noch das Wort/ als welche/ wie bekandt/ wieder alle Prædicamenta, Prædicabilia und Gesetze sündigen/ und sie überschreiten mag.

Die XV. Frage.

Wie wenn eine Frau ihre Magd ruffte/ daß sie ihr den/ zum Exempel/ am Halse sitzenden Floh haschen solte/ die Magd aber kriegte ihn nicht/ könte ihr denn deswegen auch die Frau mit gutem Gewissen eine Maulschelle geben?

ES ist weder was ungewöhnliches noch unrechtes/ daß eine Frau/ wenn sie wichtige Ursachen darzu hat/ ihre Magd gebührend straffen kan/ Alex. cons. 75. vol. 3. Nun ist dieses Verbrechen hier (welches dem

Betruge

Betruge gleich gehalten wird) gewiß nicht
kleine / indem die Flöh-Jägerin eine solche
Sache nicht werckstellig zu machen vermag /
die doch gleichwohl alle diejenigen / so von der-
gleichen Condition seyn / ins Werck richten
können / l. 223. ff. de V. S. Derohalben so
läst sichs also auff die ietzunder vorgebrachte
Frage anders nicht als mit Ja antworten;
und dieses um so viel mehr / weil eine so grosse
Unerfahrenheit die Straffe verdienet / §. 7.
Inst. de leg. Aqvil. Ließ auch hiervon oben
in der III. Frage nach.

Die XVI. Frage.

**Ob man einen trächtigen Floh / der ei-
nen gebissen und drüber gefangen wor-
den / ohne Verletzung seines Gewis-
sens todt schlagen könne?**

NEin. Denn das Unglück der Mutter
soll nicht dem / das sie in ihrem Leibe an-
noch verborgen trägt / Schaden zufügen /
l. 18. ff. de stat. hom. l. 3. ff. de pœnis.
Ja es kan ein solcher Floh auch nicht einmahl
mit guten Gewissen ins Elend verjagt wer-
den / zum Exempel / daß man ihn zum Fen-
ster hinaus werffen wolte / bevoraus im Win-
ter / wie hiervon zu lesen *Habn. ad Wes.* de
stat.

ſtat. hom. num. 3. adverb. Pro natis habentur.

Die XVII. Frage.

Hat denn auch ein Floh/ wenn er über die Stadtmauer ſpringt/ das Leben verbühret?

Allerdings hat er das Leben verwircket. Denn weder das Geſetze hierinne einen Unterſcheid machet/ noch wir in dergleichen Begebenheit/ wenn wir gleich gerne wolten/ einen machen dürffen/ l. 81. ff. de publ. acti. Insgemein ſteht Leib und Leben drauff/ daher Romulus ſeinen leiblichen Bruder/ den Remum, dieſes Verbrechens wegen ſelbſt tod geſchlagen: l. ult. ff. de rer. div. davon auch im Livio und Floro nachzuleſen. Alleine/ weil doch das gleichwohl ein ſolcher Caſus iſt/ der ſich ſehr ſelten zuträgt/ ſo wollen wir ihn eben ſo genau nicht nehmen/ und mit der drauff ſtehenden Lebens-Staffe gegen den übergeſprungenen gleich verfahren/ l. 3. ff. de LL. Und über dieſes iſt es auch ſchwer dergleichen Verbrechen zu behaupten/ indem/ wie man insgemein ſpricht/ zehen alte Männer mit Brillen/ und drey optici mit

Flöh-

Flöhguckern (microscopiis) in dieser Criminal-Sache zu Zeugen erfodert werden/ l. ult. c. de probat.

Die XVIII. Frage.

Ob auch den Flöhen Kopff-Geld auffzulegen sey?

Es pflegt ja offt zu geschehen/ daß nicht alleine auff die Menschen/ wie davon zu lesen des berühmten Seckendorffs deutscher Fürsten-Staat p. 3. regali 8. p. m. 453. sondern auch auff das Viehe eine gewisse Schatzung geleget wird/ *Brunnem.* ad l. 8. C. de SS. Eccl. & *Relfendf. Horomont.* c. 10. p. 154. und dahero könte nun leicht ein Zweifel entstehen/ wenn anitzo ein gewisses Kopff-Geld auff alle Thiere von den Fürstlichen Ständen einhellig gelegt worden/ ob sich denn solches auch auff die Flöhe erstrecke? Alleine ein verständiger und kluger Mensch/ welcher der Sache recht nachsinnet/ saget hierauff: Nein/ und Niemand/ es wäre denn einer/ der etwan einmahl das Gehirne erfrohren/ wird sich solcher Antwort widersetzen. Denn da weder einer Hohen-Landes-Obrigkeit dergleichen Dinge so weit zu extendiren iemahls in Sinn kommen/

noch die Stände solche Verwilligung gethan/ wie könte ein gescheuter Mensch Ja darauff antworten? Zudem so würde das Frauen-Zimmer nicht solvendo seyn/ wie man leicht erachten kan/ sintemahl ja bey manchen (bey den meisten wollen wir nicht gerne sagen) die lieben Thiergen zum öfftern sich so häuffig finden lassen/ daß sie ihre Morgen-Gaben/ das Kopff-Geld davon abzustatten/ würden angreiffen und hingeben müssen/ welches aber wieder Recht und Billigkeit wäre/ wie zu sehen l. 1. ff. solut. matr. Wir geschweigen endlich/ daß die Flöhe auch nicht zu zehlen seyn/ ja es solten fast eher die Sterne am Himmel können gezehlet werden. Uberhaupt/ durch den Bogen oder im Bausch eine Anlage darauff zu machen/ möchte viel weniger zuträglich seyn/ in Ansehung des vielfältigen Betrugs/ welcher bey den Kopff-Gelder-Einnehmern daher entstehen könte.

(o)

Die XIX. Frage.

Ob iemand seiner Wäscherin/ mit welcher man ein Gedinge gemacht/ wenn sie ein Hembde in die Wäsche bekömmt/ darinne viel Flöh-Flecke zu sehen/ schuldig sey davon absonderlich zu zahlen?

MIt einem Worte: Nein. Denn das wäre wider das gemachte Gedinge/ und müste die Wäscherin/ wenn sie solches nicht erst bedacht/ alsdenn mit dem Wascher-Lohne/ das ihr einmahl mit ihrer Genehmhaltung gewilliget worden/ zufrieden seyn/ l. si merces. 25. §. columnam 7. ff. locati. Dasjenige/ was sie zu verrichten einmahl über sich genommen/ ob es auch schon auff andere sich beziehe/ dennoch ins Werck richten/ l. 21. C. mand. §. 1. in fin. Inst. de oblig. ex 95. contr. und ins künfftige lernen klüger werden/ l. 9. §. pen. l. 13. §. 5. ff. h. t. l. 8. §. 1. ff. ad Leg. Aq. Es wäre denn Sache/ daß ein solcher Mensch scorbutischer Complexion wäre/ denn dieser Leute Flöhe lassen einen solchen Unflath von sich gehen/ der sehr feste anhänget. Derohalben/ wenn wir nun das Ding nicht eben so

g nau nehmen/ oder alles auff der Goldwage des strengen Rechtes/ sondern der Billigkeit wägen wolten/ so könten wir gleichwohl der Wäscherin keines weges alle Anfoderung absprechen/ l. 185. ff. de reg. jur. iedoch muß dieselbe ihre Exception, so sie bey so gestallten Sachen vorbringt/ rechtmäßig beweisen/ l. 9. C. de except. l. 25. ff. de probat. l. 6. ff. donat. int. vir. & uxor. Eben diese Decision könte auch auff einen Studenten (der viel weisse Wammes-Kätzlein oder Müller-Flöh hat) nicht ungereimt appliciret werden.

Die XX. Frage.

Ob eine Jungfer/ wenn sichs zutragen solte/ daß sie in eines Studiosi Studier-Stube ihre Kleider auszöge/ und selbe daher ziemlich mit Flöhen anfüllete/ auch des Depositi wegen anzuhalten?

Ein solcher Streich hat sich nicht vor so gar langer Zeit auff einer Universität zugetragen/ da eine gewisse Jungfer/ die wir eben nicht nennen wollen/ ob uns schon dieselbe der vortreffliche Mann H. der gleich Rector Magnificus gewesen/ selbst mit

Nah-

Nahmen genandt/ und den gantzen Handel ausführlich erzehlet/ zu Cajo, einen Studenten auff die Studier-Stube kommen/ und ihre Kleider/ warum? wissen wir nicht/ allda ausgezogen/ mit welchen/ weil darinne so viel Flöh gewesen/ als wohl in Calepino Syllaben anzutreffen/ sie ihm das gantze Museum vollgemacht. In regard dessen fragt sichs anitzo nun nicht ungereimt/ ob Cajus das freygebige Frauenzimmer deswegen nicht anzuhalten befugt gewesen? oder ob/ wenn dergleichen Casus mehr vorfallen solte/ man es ins künfftige einer solchen barmhertzigen Schwester so vor unvergolten hingehen lassen könte? Wenn wir uns anders recht besinnen/ so war auch wohl die Sache vom Cajo anhängig gemacht/ und von dem schon erwehnten vortrefflichen Manne H. derselben dieser Ausschlag g geben worden/ daß man mit nichten eine solche Person so gehen lassen könte/ indem es den Rechten zu wider/ wie zu sehen l. 61. §. 5. & 1. ff. de furt. l. 31. verb. fin. ff. de pignor. act. Doch wollen wirs eben vor keine Wahrheit ausgeben/ es könte von beyden Personen auch wohl in der Stille der gantze Handel vor dem Kammer-Gerichte ausgemacht worden seyn. Sonst ists

freylich an dem/daß man hierinne nicht durch die Finger sehen darff/ es möge es nun eine Jungfer mit/oder wider ihr Wissen und Willen gethan haben/dd. X. Was aber von den flöhigten Kleidern/wenn man sie borget/und dadurch angestecket wird/ zu raisoniren / ist zu finden d. l. 61. §. 6. & l. 18. §. 3. ff. commod. allwo es unter den Gelehrten zwar noch einen grossen Streit giebt/ ob man dißfalls gleiches mit gleichen vergelten möge? Struvius spricht Ja / wie bekandt ex 19. th. 10. §. Damna. num. 2. (wiewohl er sich auch selbst contradicirt th. 39.) und ist wider seinen eigenen Præceptorem, den Hahnium ad Wes. tit. commod. num. 12. allwo dieser Nein saget. Wir überlassen den Usumfructum hierinne einem iedweden nach seinen Belieben gar gerne/ und halten es wie vor zeiten der Käyser Claudius *Sveton. cap. 15.* mit dem/ welcher recht hat.

Die XXI. Frage.

Ob einer/der in einem Hause oder Stube eingemiethet/könne wegen der darinne sich befindlichen grossen Menge Flöh dasselbe ungestrafft verlassen/und ohn Entgeld auszziehen?

Wir

WJr sagen Ja darzu / und dieses mit Willen der Themidis oder Göttin der Gerechtigkeit / wie solches erhellet ex l. 27. §. 1. verb. si causa fuisset. ff. locati. Wenn anders nur die Menge der Flöh auch so groß ist / daß man davor nicht bleiben kan; l. 15. §. 2. verb. Denn Servius spricht / daß alle Gewalt und Uberlast / so nicht zu steuren / dem Herren des Hauses zu zurechnen / gleich als wenn er sie selbst seinen Miethleuten anthäte / ff. eod. und also seinen eigenen Nutzen verhindere / d. §. 2. in fin. Ja es könte mancher noch zu seinen Behuff einwenden / was l. 33. in fin. & l. 34. ff. locati, stehet / allwo die Herrn Rechtsgelahrten lehren / daß es vergönnet sey / wegen Anlauff der Feinde / oder Räuber oder Mörder Grund und Boden zu verlassen. Denn welches sind doch wohl ärgere und mächtigere Feinde und Mörder als die Flöh? es kan mit guten Gewissen das weibliche Geschlechte fürnehmlich über sie aus dem Virgilio also klagen:

-- una cum gente tot annos bella gero.

Viel Jahre führ ich Krieg /
Und zwar mit einem Volcke /
Das mich als eine Wolcke
Umgeben; Das den Sieg

Schon hat in den Gedancken/
Will auch davon nicht wancken.

Doch ist diese Bedingung hierbey wohl zu mercken/daß/wenn die Flöh durch Verwahrlosung des Haußgenossen so häuffig in den Zimmern gewachsen/ derselbe nicht nur/ ehe er den gantzen Zinß entrichtet/ nicht von dannen zu lassen/ arg. l. 25. §. 3. & 4. ff. loc. sondern auch nach Darlegung desselben noch vor der Zeit/ da die Miethe ausgehet/ mit Sack und Pack aus dem Hause zu jagen/ arg. l. 3. verba finalibus. c. eod. Gleicher weise ist mit einem Mieth-Manne / der aus Feindschafft gegen den Wirth durch Zauberey die Flöh ins Hauß gebannet/ zu verfahren/ arg. d. §. 4. & l. 66. pr. ff. solut. matr. l. 19. ff. commod. Wiewohl andere Vermöge l. 41. ff. locat. das Contrarium behaupten wollen/ und hat D. Wissenb. p. 1. Disp. 21. th. 10. diesen Rechts-Artickul zur Gnüge ausgeführet. Wenn aber der Herr im Hause Ursache an der Feindschafft/ und daß dergleichen Hexerey vorgenommen worden/ so kan und mag der Haußgenosse nicht alleine hinziehen / wo er hin will / sondern auch/ da er recht gerechte Sache hat / sich jenen seinen Willen drum machen lassen dd. DD. Doch

wie wenn ein Miethmann alle Beschwerungen/ die entstehen könten/ über sich genommen/ und nun ohne Schuld beyder Contrahenten geschehe/ daß durch Hexerey das Hauß voller Flöh würde/ so gar daß alles davon kohlschwartz und bedeckt wäre/ solte es wohl alsdenn anders kommen können/ als daß er solches als etwas ungewöhnliches/ und das man sich so leicht nicht eingebildet mit der grösten Gedult vertragen müste? Struvius spricht Nein darzu/ es ist bekannt ex 19. th. 44. & in terminis. ex. 24. th. 17. qst. 1. Ob es schon nebst andern hierinne Tabor in Relat. Argent. rel. 98. incip. Auch die an uns &c. in fin. nicht mit ihm hält. Denn daß die Zauberer durch Zulassung GOttes können Flöh machen/ das weiset gar schön Carpzov. in Prax. Crim. part. 1. qst. 43. n. 55.

Die XXII. Frage.

Ob Helena den im währenden Fischen gefangenen Floh dem Titio, gleichwie die Fische Vermöge des gemachten Vertrags auch als ein Præsent überreichen soll?

Als heuer bey angehenden Sommer etliche

liche Jungfern und Junggesellen in einen Garten/ der nahe an einem Flusse liegt/ spatzieren giengen/ und Helena unter andern mit dem Titio von der Compagnie wegwuschete/ ihr divertissement am Wasser zu haben/ geschahe es/ daß ihr Galan ohngefehr an demselben einen Hamen ansichtig wurde/ damit mã Fische fängt/ mit diesen fuhr er bald ins Wasser/ doch ehe er solchen fast noch kaum recht eingetaucht/ ward er mit seiner Inclination eins/ daß sie fischen/ alles aber/ was sie nur fangen würde/ Vermöge des gemachten Vertrags l. 11. §. 18. ff. de act. emt. ihm schencken solte. Was geschach/ im wehrenden Fischen fieng die Jungfer auch einen Floh/ der ihr alle weile auffm Bauche herum getrampelt/ welcher so viel verursachet/ daß diese Frage entstanden: Ob sie denn solchen dem Titio auch verehren müste? Nun scheint die Sache dem ersten Ansehen nach allerdings billig zu seyn/ daß/ dieweil Titius alles begehret/ was sie nur fangen möchte/ ihm auch der Floh zu offeriren. Deñ das Wort Alles schleust nichts aus/ per jur. notiss. Alleine da wegen Zurückhaltung des Præsents der Handel gar vor Gerichte kam/ wolte dem Mädgen das Glücke so wohl/ daß

der

der Richter samt den Herrn Assessoribus (zweifels ohne durch ihre Schönheit bethöret/ und mit der süssen Hoffnung sich schmeichelnd/ es werde zur Danckbarkeit etwa einem und dem andern wieder davor ein Liebes-Dienst erwiesen werden/) die erlangte Beute ihr gerichtlich zuerkanten. Doch mochten sie auch wohl dieses zum Grunde haben/ das Versprechen beziehe sich auff nichts weiter als auff die Fische/ die sie im Wasser fangen würde. Nun so ists hergegangen mit einem Flohe/ ie wie würde es wohl worden seyn/ wenn diese Fischerin erst einen göldenen Dreyfuß aus dem Wasser im Hamen heraus gebracht/ als wie die Milesischen Fischer in klein Asien/ von welchen die Jonischen Jünglinge den Fischzug damahls gleich gekaufft hatten/ wie davon zu lesen beym Diog. Laert. lib. 1. in vita Thaletis: Zwar/ wir dürftens fast selbst nicht mit dem Oraculo zu Delphis halten/ indem wir solchen weder dem Thaleti, noch den Göttern/ sondern allerdings dem Mädgen zusprechen würden/ die den Zug gethan/ und dieses eben darum/ weil wir aus dem Vertrage anders nicht judiciren können/ als daß der Contrahenten Absehen bloß auff die Fische gewesen/ sonderlich

lich dürfften wir dißfalls dem Mädgen die Brücke treten/ wenn sie/ uns eine Charesse zu erweisen/ auff einen kleinen recompentz bedacht wäre ((ein Küßgen kan viel ausrichten/ bevoraus bey dem/ der es gerne hat/) denn grosse spendaschen kan sich von Jungfern niemand versprechen / vielweniger selbe von ihnen fodern/ massen sie ja (ob alle/ steht dahin/) nach etlicher vornehmen Rechtsgelehrten Meynung/ wie beym Gailiv. l. 1. Obs. num. 41. zu ersehen / (vornehmlich wenn sie über 30. Jahr kommen/ und wie sauer Bier von iederman verachtet werden/) recht miserabele Personen seyn.

Die XXIII. Frage.

Ob ein Floh unter die beweglichen/ oder unbeweglichen Güter zu rechnen?

DAß die Antwort hier eben nicht weit zu suchen/ kön̄en wir in keiner Abrede seyn/ iedoch ist ohne Unterscheid/ der Wahrheit zu liebe/ nicht gleich unbedacht damit heraus zu platzen. Denn wenn sich/ zum Exempel/ Flöh im Wirthshause in den Gast-Betten befinden solten/ so müsten sie nothwendig unter die unbeweglichen Dinge gerechnet werden/ weil die Betten/ darinne sie seyn/ nach unter-

terschiedlicher berühmter Rechtsgelahrten Gutachten (von welchem aber gleichwohl sonderlich Carpzov. q. 3. Const. 24. def. 10. und Struvius ex 3. th. 82. abweichen/) vor unbewegliche Sachen gehalten werden/ und dasjenige/ was als etwas zufälliges darinne anzutreffen/ eben auch also anzusehen/ §. si tamen 26. Inst. de rer. div. l. 112. ff. de reg. Jur. gleicher weise wie die am Baume annoch hangenden Früchte vor einen Theil des unbeweglichen Grund und Bodens gehalten werden/ l. 44. ff. de rei vind.

Die XXIV. Frage.

Ob derjenige Floh/ welcher/ wenn anitzo Mann und Weib beysammen in einem Bette liegen/ von der Frauen Bauch auff des Mannes seinen hufft/ alsdenn nicht mehr des Weibes Floh sey?

Die gantze Sache beruhet auff dem Entscheid folgender Fragen: Ob nemlich die Flöh unter die gantz wilden Thiere/ dergleichen die Bäre 2c. sind? oder unter die gar zahmen/ wie Hüner und Gänse seyn? oder aber unter die zahmgemachten Thiere/ als da sind Tauben/ Hirsche u. s. f. gehören? Und weil

weil denn nun solche/ daß wir der Sache den Ausschlag geben mögen/ allerdings unter die zahmen Thiere zu rechnen seyn ex §. gallinarum 16. Inst. de rer. div. so ist zu wissen/daß dieselben/wenn sie sich vor der Frauen gleich unsichtbar gemacht/ dennoch ihre Flöh bleiben/ sie mögen seyn wo sie wollen/ und wolte der Mann ihr auch vorhalten/ sich bey Gelegenheit damit eine Pfeiffe zu schneiden/ kan sie bitten/ daß man ihr das ihrige lasse/ und sie bey ihren weiblichen Rechte schütze. Zwar wenn sich ein solcher Floh länger um des Mannes Bauch herum auffgehalten/ und dahero mehr Blut aus demselben/ alß aus der Frauen ihren genossen/ so solte man kaum umhin können/ daß man denselben nicht dem Manne zuerkennen müste/ gleichwie auch etwan in §. qvod si vis. 21. Inst. eod. gesetzet ist/ daß wenn durch grosse Wasserfluthen was von des einen Sachen weggeführet/ und auff eines andern Grund und Boden niedergelassen worden/ dasselbige/ dafern es längere Zeit sich da/ als dort befunden/ dem zustehe/ welchen es das Wasser gebracht/ und die Bäume/ so es mit weggenommen/ sind allerdings dem/ welchen sie die Fluth zugeführet/ so fern solche

anders

anders auff dieses Grund und Boden schon eingewurtzelt/ und daher ihren Safft oder Nahrung erhalten. Denn eben das ist die Ursache/ warum einer vor den Herrn solcher Bäume erkannt wird/ welches erhellet ex §. Si Titius 31. Inst. d. t. allwo von der Herrschafft unserer Bäume gehandelt wird/ die auff eines andern Grund und Boden gesetzet und fortgepflantzet worden.

Die XXV. Frage.

Ob ein Studiosus, der sich wo auff ein Jahr an einen Tisch begeben/ vor Ausgange desselben darum/ daß er in der Suppe oder Brühe einen Floh gefunden/ von solchen abtreten könne?

DErgleichen Casus trug sich zu unserer Zeit auff der Universität an eines vornehmen (des vornehmsten wollen wir nicht gerne sagen/ vielweniger Ehren halber dessen Nahmen nennen) Juristen Tische zu/ deswegen die Tisch-Pursche eben gedachte Frage auffwurffen/ und pro & contra darüber disputirten. Und weil denn das eine rechte Sauerey/ daß wir teutsch reden/ ist/ die

die nicht zu vertragen/ so geben wir gar gerne zu/ daß die Herren Studenten als Kostgänger von solchem Tische abtreten/ und erachtens der Billigkeit gemäß/daß sie den Wirth darüber zur Rede setzen/ weßhalben er sie seinen Versprechen nach nicht besser accommodiret/ l. 1. ff. de const. pec. Denn ob schon die Magd/ oder die Frau selber/ oder die Köchin solche Schweinerey gemacht/ so hats doch der Wirth zu entgelten/ indem er bessere achtung auff seine Leute geben/ und sie fürnemlich zur Reinligkeit beym Essen-Anrichten anhalten soll/ l. 1. §. 2. & 5. ff. de public. Hahn. ad Wes. Tit. de noxal. action. num. 7. Carpz. p. 4. const. 17. Def. 13. & Const. 43. Def. 7.

Die XXVI. Frage.

Ob derjenige/ welcher einem andern seine Kleider vermacht/ auch solchen zugleich die darinnen befindlichen Flöh mit vermacht?

WEr wolte hierauff Nein antworten? es wäre wieder l. 39. ff. de Usufr. l. 44. §. 4. ff. de legat. 1. ja es gehören einem solchen nicht nur die lebendigen Flöh/ sondern auch die im Kleidern annoch hier und

da

hängenden Flöh-Felle von den Erschlagenen/sintemahl auch unter dem Kleider-Nahmen auch die Felle der Thiere mit begriffen seyn/ wie zu sehen l. 23. §. ult. l. 24. 25. pr. & §. 8. de aur. & arg. legat. Das ist gewiß nicht eine Frage de Nihilo, sondern von Flöh-Fellen.

Die XXVII. Frage.

Ob ein Reisender/ so des Nachts im Wirths-Hause auff unreinen Strohe liegen/ und sich von den Flöhen plagen lassen müssen/ dem Wirthe auffn Morgen Herberg-oder Streu-Geld zu geben schuldig?

Dieses wird keiner/ dem dergleichen begegnet/ bejahen/ wir selbst haben leider! solche Noth auch erfahren/ da wir uns von der Universität nach Hause begaben/und unter wegens in allerhand Wirths-Häusern pernoctiren musten. Denn die Schuld ist nicht den Flöhen so wohl/ als fürnemlich dem Wirthe zu geben/ weil er unrein Stroh zum Lager hergiebt/ deswegen man ihm nichts schuldig ist davor zu zahlen/ l. c. §. sub fin. ff. naut. caup. stab. Wir setzen auch noch dieses hinzu/ daß ein Gastwirth gehal-

ten ist der Reisenden Sachen so in Verwahrung zu nehmen/ daß kein Schade darzu geschicht/ l. 5. §. 1. ff. eod. ist er aber darzu gehalten/ o so liegt ihm nun so viel mehr ob die Reisenden selbst wohl in acht zu nehmen/ sonderlich weil sie sich und ihre Gasthöfe dadurch in Beruff bringen/ daß bey ihnen vor Reisende gut Einkehren sey/ arg. l. 1. §. 1. eod. Wie wohl einen Haupt-Possen solte es geben/ weñ der Wirth kein Schlaff-Geld verlangte/ und man würde gleichwohl in dergleichen Bette/ oder auff solche Streu gewiesen/ da einen die Flöh die Nacht durch wacker exerciretẽ/ und das lincks- und rechts umkehret euch lerneten. Denn wer könte wohl hernach so unhöfflich seyn/ und ihm solches vorhalten/ arg. d. l. 3. §. 5. Verſ. Sed ſi gratis: Man müste sich mit dem Sprüchworte besänfftigen: Einem geschenckten Gaul/ besiehe ehe den A. als das Maul. Vid. Senec. de ira lib. 3. cap. 30. Vielweniger würde ein Gast davon mucken dürffen/ wenn er viel Frauenzimmer/ oder aber/ welches hier dißfalls einerley ist/ viel flohigte Hunde mit sich gebracht/ und solche um und neben sich zu Schlaffgesellen gehabt. Denn da hätte er sich selbst dergleichen angenehme Ruhe scil.

ge-

gemacht/ und würde zu seinen grossen Schaden/ wenn er was davon gedächte/ gewiß für den Spott nicht sorgen dürffen. Hingegen aber könte das Patientia vincit Domine, wie jene Tuchmacher beym Brandtewein-Gläßgen zu reden pflegten/ eine köstliche Salbe geben die rothen Flecke auff dem Bauche/ auff dem Buckel/ und wir wissen selbst nicht/ wo etwan mehr damit zu schmieren und zu vertreiben/ l. 203. de reg. jur. l. 74. ff. eod.

Die XXVIII. Frage.

Wenn anitzo einer dem Schneider weissen Zeug/ ein Futter-Hembde oder Weste davon zu machen/ brächte/ dieser aber liesse solchen die Flöhe beschmeissen/ könte er denn auch deswegen darzu angehalten werden/ daß er den Zeug bezahlen müste?

DAs würde niemand vor Unrecht erkennen/ es wäre denn ein Jude. Denn der Schneider hätte den Zeug in acht nehmen sollen. Und solte man ihn sonst ja nichts anhaben können/ als nur einen Sack voll lose Worte anhängen/ oder gleich gar eine Tracht Schläge geben/ so möchte man sich

doch damit/wann er weiter nichts anders zu verlieren / bezahlt machen / und er müste es haben / als hätte ihn ein Hund gebissen/ weil er die Sachen nicht besser verwahret/ l. 25. §. l. 60. §. 8. 2. ff. locati l. 13. §. ff. eod. Gehets doch einem Tuch-Knappen auch also/ wenn er die Kleider/ so man in die Presse gegeben / die Mäuse zerfressen lassen lib. 13. l. 17. eod. arg. l. 34. ff. de damn. infect. verb. poterat eas res in locum tutiorem transferre.

Die XXIX. Frage.

Wie wenn man einem Creditori seine Kleider zum Unterpfande gebe/ und geschehe/ daß eben auch die Flöhe solche bestuhlgängelten/ könte denn solcher gleichfals dahin angehalten werden / daß er den Schaden gut machen müste?

Allerdings wäre auff begebenden Fall ein Creditor darzu obligiret/ arg. l. 5. §. 2. ff. commod. d. l. 34. l. 13. §. ult. l. 14. ff. de pign. Act. l. 9. c. eod. l. 3. de peric. tut. Daher auch aus dem Baldo Gottfried ad l. 13. §. 6. ff. locati anmercket / daß ein Creditor verbunden sey/ die ihm verpfändeten

deten Kleider ausstäuben und von Motten reinigen zu lassen. Denn sonst würden solche offtmahls so zugerichtet werden/ sonderlich wenn sie so bald nicht ausgelöset würden/ daß sie aussehen/ wie das Bild zu Riebelheim/ welches die Mücken also zugerichtet/ daß es die Bauren nicht mehr anbeten wollen.

Die XXX. Frage.

Wenn einer einem Franen-Zimmer zum Exempel den Amadis liehe/ sich ein wenig darinne umzusehen/ solches aber nehme selben gar zu bette mit/ und die daselbst befindlichen Flöhe thäten des Nachts über ihre Nothdurfft drauff/ solte es auch schuldig seyn ein ander Buch statt dessen zu verschaffen?

Ein dergleichen curiöser Casus hat sich nicht eben vor so gar langer Zeit allhier zu getragen/ welches uns ein gewisser Cliente/ den wir in einer Sache bedient waren/ mit vielen Umständen referiret. Denn es hatte (anitzo kurtz davon zu gedencken) Titius oder Sejæ oberwehntes Buch zweifels ohne darum communiciret/ daß sie daraus ler-

nen möchte/ was eine Courtesie sey/ und was Courtesiren heisse/ sie aber aus grossen Eyfer der Sache bald kundig zu werden/ hatte den hierinne unvergleichlichen Authorem gar mit ins Bette genommen/ und zum Haupte gelegt/ (wenns gleich das Morgen- und Abend-Segen Buch gewesen) vielleicht daß sie/ wenn sie etwan früh auffwachen solte/ die Morgen-Stunde in acht nehmen/ und alles besser zu Kopffe fassen möchte. Alleine zu ihren grösten Unglücke waren des Nachts über die Flöh drauff gangen/ und hatten es so zu gerichtet/ daß man auff vielen Blättern keinen Buchstaben mehr erkennen können/ (es mag auch nicht nur einer in diesem Jungfer-Bette logirt haben/) was zu thun? Das arme Frauenzimmer war in tausend ängsten gerathen/ weil sich das Ding nicht vertuschen lassen. Mit einem Worte/ weil es einmahl geschehen/ ist sie freylich den Rechten nach schuldig gewesen den Schaden gut zu machen/ so daß wenn sie es nicht mit Gelde zu ersetzen gehabt/ sie mit der Haut bezahlen/ und dem Titio die Execution verstatten müssen. Und wenn auch Titius und Seja Braut und Bräutigam zusammen gewesen/ und der Casus hätte sich so zugetragen/ so

hätte

hätte es doch der Sejæ nicht können geschencket werden / arg. lib. 5. §. 10. ff. commod.

Die XXXI. Frage.

Wenn einer dem andern ein Buch verkauffet / es befände sich aber / daß der Käuffer / indem er solches nach geschlossenen Handel etwas genauer ansehe / gewahr würde / daß die Flöh den Nahmen des Editoris mit ihren Drecke so verderbt / daß derselbe nicht zu erkennen sey / wäre denn dieser wohl schuldig jenem das versprochene Geld dafür auszuzahlen?

WIr sagen Nein / woferne der Käuffer das Geld noch in seinen Händen hätte / Caball. cap. 2. n. 47. Gloss. ad l. 1. pr. ff. de edil. edict. Rovenstrunck. Medit. Ædil. l. 1. c. 1. n. 10. Gleichwie man auch vor einen Weiber-Rock / der einem unwissend voller Flöh um einen Preiß auffgehangen worden / keinen Heller zu geben schuldig / arg. l. 1. §. 1. ff. de action. emt. l. 13. pr. eod. l. 45. ff. de contr. emt. l. 1. c. de ædil. ed. Eben nicht anders hätte sich ein Jäger zu verhalten / wenn ihm ein Hund unbese-

hens verkaufft worden von einem andern Jäger/ der Hund aber wäre hernach von Flöhen so zugerichtet/daß er die Lenden kaum erschleppen könte/ und man sich besorgen müste/ daß er eher verrecken/ als beym jagen zu gebrauchen seyn werde/ wie wir denn selbst in solcher Sache ehemahls einem Jäger bedienet gewesen/ und auch dieselbe zu grossen Ruhme erhalten haben/ arg. l.4.§. fin. ff. de ædil. edict. l. §.8. ff. eod. l. 5. pr. eod.

Die XXXII. Frage.

Wenn die Flöhe ein Testament also verunreiniget/ daß des Erbens Nahmen davor nicht zu erkennen/ wäre wohl dasselbe vor Gerichte gültig?

VOr kurtzer Zeit hat sich ein solcher Casus unweit der Stadt Verona in Italien begeben/ da ein Bauer-Weib ihren letzten Willen auff dem Krancken-Bette liegen gehabt/ in welchem deß eingesetzten Erbens Nahme so von den Flöhen zugerichtet worden/ daß ihn niemand lesen können. Es ist zu schliessen/ weil es vor Gerichte hernach verworffen worden/ daß es auch nicht/ wie sichs gebühret/ anfangs gemacht gewesen/ ex l. 1. §. ult. ff. de bon. poss. sec. tabb. conf. Ber-

lich.

lich. p. 1. const. 80. n. 91. Denn wenn solches nur/ wie es hier beschaffen/ zweene Zeugen und ein Notarius verfertiget und bestätiget/wie davon gar fein von Mævio erwehnet wird part. 4. dec. 13. part. 9. dec. 149. und auch zu ersehen l. 13. §. 1. ff. l. 14. ff. de reg. jur. so hätte es endlich noch keine Bedeutung gehabt. Jedoch ists bey solcher Bewandniß / wenn es die Flöhe so bemahlet/ gleichwohl eine gefährliche Sache damit.

Die XXXIII. Frage.

Kan auch eine Frau ihrem Manne verwehren auff ihrem Hertze Flöh zu suchen?

WEñ man die Sache nur obenhin ansiehet/ so dürffte sie fast das Ansehen haben/ ob könne die Frau solches Suchen dem Manne verbiethen. Denn wenn iemand auff unsern Grund und Boden jagen wolte/ den hätten wir es Macht zu untersagen §. Feræ igitur 12. Inst. de rer. divis. Alleine wenn man dem Dinge gleichwohl etwas genauer nachsinnet/ wie daß der Mann/ nach dem Zeugnisse Pauli Coloss. 3. v. 18. und Pet. Epist. I. c. 3. v. 1. & 5. des Weibes Herr/ und sie ihm unterthan/ auch also nach derje-

nige Grund und Boden/ allwo der Mann die Flöh-Jagd hält/ nicht so wohl des Weibes als des Mannes ist/ tit. tx. Biblicis. Es ist des Mannes Haußwiese und Ackerwerck/ so kan es die Frau dem Manne nicht verwehren. Denn unter andern hat einer von seinem Grund und Boden auch den Nutzen/ daß man drauff jagen und Vogelstellen mag/ l. 9. §. 2. l. 62. ff. de usufr. Hahn. ad Wes. de acq. rer. dom. num. 7. ad verb. in fructu.

Die XXXIV. Frage.

Ob Titius, weil er zwischen des Seji Frauen Brüsten einen Floh gehaschet und tod geschlagen/ deswegen wieder sterben müsse?

ES hatte sich Titius, welcher sich am Hofe des Seji als ein Vasall seines Amts wegen befand/ nach der Tafel mit dessen Gemahlin in Abwesenheit seiner in sehr vertraute Conversation eingelassen/ so daß er sich endlich auch gar erkühnet auff dem zweyspitzigten Parnasso, welcher der Veneri gewidmet/ mit ihr ein Spielgen zu wagen/ wir wollen so viel sagen/ daß er zwischen den vor lauter Liebe sich in die Höhe thürmenden Brü-

Brüsten einen Floh gesuchet/ auch gefunden und alsbald tod geschlagen. Weil aber nichts so klein gesponnen wird/ das nicht endlich an die Sonne kommen solte/ also wurde auch dieser Handel dem Herrn bey seiner Wiederkunfft von den zu Hause gelassenen Dienern/ und zwar brüh heiß so zu reden vorgetragen/ ja es wurde/ wie es denn gemeiniglich herzugehen pfleget/ noch mehr darzu gesetzt/ ob hätte Titius dem Sejo hinterwerts mit zwey am Kopffe auffgereckten Fingern einen Bons Dies, und ihn also nach zum guten Manne gemacht/ indem er in einer gewissen Affaire seine Vices vertreten. Dieses/ man kan leicht dencken/ entrüstete den Sejum so sehr/ daß er aus Eyfer haben wolte/ man solte Titium alsbald beym Kopffe nehmen/ und ihn von Rechts wegen eine Spanne kürtzer machen. Die Herrn Rechtsgelahrten/ so mit dergleichen Sachen zu thun hatten/ waren darüber gantz stutzig/ und funden sich so viel Köpffe/ so viel Sinne/ indem einer hier/ der andere dort hinaus wolte. Etliche erkanntens allerdings vor billig und recht/ daß Titius wegen seiner bösen Arbeit den gebührenden Lohn empfangen solte/ Rosenth. de Feud. cap. 10. concl. 28. num. 3. & seqq.

Sons-

Sonsbeck. per. 12. n. 24. obs schon mit der Frau ihren Willen geschehen/ daß er sie bedienet/ Schrad. p. 9. c. 2. n. 19. Etliche aber aus bewegendẽ Ursachen (eine krumme oder versilberte Hand kan viel ausrichten/) giengen hierinne von jenen ab/ und gaben für/ deß Seji Klage wider Titium habe keinen Grund/ sie könten ein anders mit bessern Rechte behaupten/ nemlich daß Titius den Floh nicht zwischen oder auff der Frauen Brüsten gehaschet/ sondern an ihrem Kinne oder Halse vielmehr. Zu dem habe er ihr nach solchen Flohe nicht etwa aus einer unverschämten Kühnheit gegriffen/ welches er alles beschweren wolle/ und solches auch aus keiner Unbedachtsamkeit/ oder wider Gewissen/ sondern mit guten Bedacht und Rechte thun. Ja was noch mehr/ es sey von einem solchen alten Manne/ wie Titius, dergleichen Ding nicht einmahl zu præsupponiren/ geschweige denn zu glauben/ und reden ihme seine eyßgrauen Haare dißfalls selbst so zu sagen das Wort. Denn wenn es auff den Bergen weiß gereifft hat/ so ist es im Grunde gewiß gar kalt. Vielmehr habe man Ursache ihm ein Gratial zu geben/ als daß man ihn straffen wolle/ weil er die Frau

in

in Abwesenheit ihres Gemahls wider einen so hefftigen Feind / der ihr zu Leibe gewolt/ defendiret/ und sich also nach gegen sie verhalten / wie es einem getreuen Vasallen zustehet/ als der ja den Herrn und die Seinigen wider alle Feinde / ausgenommen den Käyser und den Vater Pabst/ zu vertheidigen gehalten sey. Und also war die Sache ausgeführet. Denn da die Feder von einem Schu nicht langen wolte/ suchte man die von 14. Schuhen hervor/ und da wurde dem Titio bald geholffen. Wiewohl wir auff dergleichen Art keinen dienen wolten. Titius aber wird sich dieses eine Witzigung seyn lassen / ein andermahl bey dergleichen Gelegenheit an das Noli me tangere gedencken / und die Hand von den Trauben weg lassen.

Die XXXV. Frage.

Kan auch wohl ein Mann seine Frau/ weil ihr Floh ihm so hefftig gebissen/ und gar Schaden zugefüget/ drüber zur Rede setzen/ und beym Kopffe deswegen kriegen?

WEr wolte doch das verneinen? Denn ja freylich Ursache genung verhanden/ wenn

wenn anitzo die Frau ihre ausgehungerten Flöh dem Manne auffhängt/ und ihn so jämmerlich zerlästern läst/ l. ult. c. ad leg. aqv. l. 9. §. 1. ff. ad exhib. Struv. Ex. 14. th. 5. daß fast kein Bluts-Tropffen in seinem Leibe mehr zu finden/ welches ihm wieder zu ersetzen die Frau viel zu unvermögend/ l. 5. c. d. 1. l. 3. §. 2. l. 5. §. 2. ff. de in lit. jur. §. 3. Inst. de off. jud. Und wenn sichs auch ohngefehr so zugetragen/ daß wieder der Frauen Vermuthen dergleichen Schaden dem Manne von den Flöhen zugefüget worden/ so ist sie doch schuldig/ wo nicht mit Gelde denselben einiger massen gut zu machen/ den Floh/ oder dafern ihrer viel gewesen/ dieselben in eigener Person ihm darzustellen/ l. 14. §. fin. ff. de præs. verb.

Die XXXVI. Frage.

Ob man einen Floh darum/ daß er eine Frau gebissen/ zum Tode verurtheilen könne?

HIer ist vor allen Dingen zu wissen nöthig/ daß das lædirte Frauenzimmer nicht Richter seyn/ und in ihrer Sache das Recht sprechen könne/ indem dergleichen niemanden zuzulassen/ l. 10. ff. de Idict. t. t. c.

ne qvis in sua cauſ. jus dic. Gail. 1. O. 39. Grotius de J. B. & P. lib. 1. c. 3. n. 2. Und ſonderlich hat ſich eine ſolche Perſon im Zorne alles Straffens zu enthalten/ welches werckſtellig zu machen Seneca de ira lib. 3. c. 12. gar ein guten Rath giebet/ wenn er ſpricht: Maximum remedium iræ dilatio eſt, ut primus ejus fervor relangveſcat, & caligo, qvæ premit mentem, aut reſidat aut minus denſa ſit, das iſt: Das beſte Mittel im Zorne iſt der Auffſchub/ damit ſich die erſte Hitze verliere/ und die Blindheit entweder gantz vorüber gehe/ oder doch zum wenigſten der Verſtand in etwas wieder komme. Und bald darauff ſagt er: Nihil tibi liceat, dum iraſceris, qvare? qvia vis omnia licere, im Zorne ſoll dir gar nichts zu thun vergönſtiget ſeyn / fragſt du/ warum? Je weil du haben wilſt/ daß dir zu der Zeit alles zu thun frey ſtehen ſoll. So weit Seneca. Zwar unſern Gutachten nach/ möchte ein verletztes Mädgen einen ſolchen Floh/ wenn ſie ihn bekommen könte / wohl ein wenig züchtigen/ zum Exempel/ ihn braf mit den Fingern rüblen / zum Fenſter hinaus werffen / einen Zahn ausbre-

chen

chen / einen Fuß abschneiden / oder sonst so was anthun / nur damit er nicht etwan gar auffn Platze bliebe / weil gleichwohl ein Herr die Freyheit hat auch einen Knecht / der doch ein Mensch ist / ohne Grausamkeit zu straffen / ins Loch stecken / und wieder heraus holen zu lassen / Struv. Exerc. 3. th. 31. Grotius l. 3. c. 14. toto. Desgleichen eine zeitlang von sich weg zu jagen / l. 35. §. 3. ff. de hered. instit. Kurtz zu sagen / wir wehren es keiner Weibes-Person / sie mag jung oder alt / ledig oder verheyrathet seyn / daß sie nicht dergleichen Floh aus eigener Authorität und Gewalt haschen könne / und kömmt dißfalls mit uns überein Bonac. qst. 234. de famulis. Das aber halten wir gäntzlich vor unrecht / daß man ihn todtschlagen wolte; wiewohl nicht der Meinung / als hielten wirs mit den Stoicis, welche vorgeben / es sey ein Verbrechen so groß als das andere / ob einer seinem Vater erschlage / oder den Hauß-Hahn ums Leben bringe; sondern deßwegen reden wir ihn das Wort / weil ihm vors erste der Hunger darzu gezwungen / und er dahero leidlicher zu straffen ist / Ord. Crim. art. 166. ubi Dd. Dn. Tabor Racem. crim. 3. addit. 3. de furt. 36. Carpz. Pr.

Crim.

Crim. p. 2. qst. 83. n. 43. &c. Hernach so ist ja auch keine Gleichheit zwischen der Straffe und dem Verbrechen. Denn was ist doch wohl ein Tropffen Blut gegen den Tod zurechnen? und schreibet Owenus l. 1. epig. 35. nicht unrecht:

Tu morsu me lædis egoqve tibi infero mortem.
Est tua culpa levis, non nego pœna gravis.

Das heist:

Du beissest mich/
Ich tödte dich.
Wenig ist verbrochen/
Sehr viel gerochen.

So findet man ferner weder in göttlichen noch weltlichen Rechten nicht das geringste/ daß man einen Floh das Leben nehmen soll: Was aber in Rechten nicht gegründet und befohlen/ das darff sich niemand zu thun unterfangen. Weiter kan hierwieder eingewendet werden/ daß in einer zweiffelhafftigen Sache ein gelinder Urthel zu fällen/ und nicht gleich mit der Schärffe zu verfahren/ denn allzu scharff macht schärtig/ l. 11. ff. de pœnis. Solte schon Leib und Lebens-Straffe drauff stehen/ so muß man doch nicht gleich

mit der Execution verfahren: Denn/ wenn es nur so schlechter Dings heist/ das Leben steht drauff/ und kömmt sonst nichts darzu/ so hat mans von einer gelindern Straffe zu verstehen/ als: Von Landesverweisung/ oder von einem tichten und derben Staub-Besen/ Beust. ad l. admonendi 31. ff. de jurej. p. 763. post Jason. & Imolam; Das ist was vor manchen heutigen Gewissen-losen Advocaten/ der sich sehr offt einen neuen Rock verdienet/ indem er diese Lehre mißbrauchet/ und mit und um Geld Schelmen/ Diebe und Mörder vom Schwerdte/ Galgen und Rade loß/ sich selbsten aber samt solchen gewiß nirgends anders hin als in die Hölle practicirt. Endlich ist das letzte und stärckeste Argument noch übrig/ warum eine Weibes-Person einen Floh/ weil er sie gebissen/ nicht zum Tode verdammen und umbringen kan/ nemlich weil er ihr Fleisch und Blut/ ja so zu reden ein Gliedmaß an ihrem Leibe ist. Nun aber hat niemand/ und also auch kein Frauenzimmer die Macht in so weit über sich/ daß sie sich das Leben nehmen und umbringen darff per ur. not. indem sie sich solches nicht gegeben. Dannenhero darff auch keine einen solchen Floh todtschlagen.

Ob aber nun schon dieses/ was das Recht anlanget/ die warhafftige Meinung ist/ der ein iederman beypflichten und nachleben solte: so erfähret man doch täglich in der Praxi gar was anders/ indem ja fast leider! in der gantzen Welt die böse Gewohnheit unter den Leuten so eingerissen/ daß man die armen Flöh/ sonderlich wenn sie über der That ergriffen werden/ ungehört warum sie dergleichen verübet/ und also ohne alle Gnade und Barmhertzigkeit von den Beleidigten selbst umgebracht/ und öffters zu Wurm-Mehle mit den Fingern gewölgert und gerieben werden/ wie uns denn eine Historie bekandt ist/ daß in dem Monat Augusto ein eintziges Mädgen sechs tausend (sie mag ihrer auch nicht wenig gehabt haben/ aber sie werden vielleicht groß gewesen seyn) in einem Tage ermordet/ und was noch das meiste/ so ists an der Tyranney nicht genug gewesen/ sondern/ damit ihr die Boßheit nicht etwa das Hertze abstossen mögen/ so hat sie bey der mortificirung eines iedweden ihre unvergleichliche Stimme erhoben/ und diese Schertz-Worte darzu abgesungen:

Ey hab ich dann keine Rast noch Ruh/
Ich drück dir dann die Augen zu.
Debald/ du must sterben.

Das ist wahr/ so lange die Flöh leben/ haben sie grosse Freyheit beym Frauenzimmer/ sie mögen sich offtmahls an einem Orte feste setzen/ dahin mancher wackerer Stutzer sich nicht getrauen darff/ und solten wir sie fast vor glücklich halten/ wenn uns nicht das veränderliche Glücke/ dem sie gleich wie alle andere Creaturen unterworffen seyn/ein anders überredte. Denn ehe sie sichs versehen/ sind sie gefangen/und müssen sterben/es mag nun recht oder unrecht seyn. Denn gleichwie kein Geschwüre so arg/es findet immer noch einen Artzt/der es zu vertreiben weiß: also hat auch eine iedwede Sache ihren Vertheidiger/und weiß sich sonderlich auch das Frauenzimmer/ ihre Tyranney wider die Flöhe zu entschuldigen/ wohl heraus zu finden/ und allerhand Schein-Gründe/ ihre Unschuld zu retten/ so artig vorzubringen/ daß man schweren solte/ sie hätten noch Recht überig. Bald schützen sie vor/ es sey durch die gantze Welt von uhralten Zeiten her unter ihnen schon so eingeführet gewesen/ daß sie die Flöh/ wenn sie solche im wehrenden beissen bekommen können/

gleich

gleich selbst todt schlagen mögen. Was aber nun einmahl durch lange Gewohnheit eingeführet/ darwieder sey auch das Recht nicht/ und dürffe man ihnen deßwegen nicht ein Haar krümmen/ §. 9. Inst. de jur. nat. gent. & civ. & vel in illicitis excusare arg. c. objiciuntur. XXXII. qst. 4. Bald wenden sie ein/ derjenige/ welcher mit einem Spiesse gehe/ pflege getödtet zu werden Vermöge der Corneliæ gegebenen Gesetzes §. 5. Inst. de publ. judic. Und nun führeten ja die Flöh ihre Spiesse immer bey sich. Derohalben thäten sie recht und wohl daran/ daß sie nicht lange Federlausens mit ihnen machten/ sondern alsbald selbsten einen Fang geben/ damit sie ihr Gewehre fallen liessen; Bald sprechen sie/ darüber krehe kein Hahn/ wenn schon ein öffentlicher Strassen-Räuber und Nacht-Rabe/ der alles verheeret (wie der Floh zu thun gewohnet ist) umgebracht würde von wem/ und zu welcher Zeit es auch geschehe/ l. 1. l. 2. C. qvand. lic. unic. fin. jud. l. 4. C. ad leg. Cor. de sic. Dn. Struv. de Vind. Priv. cap. 3. aph. 5. & 6. Bald heist es/ es möge ein iedwedes mit dem seinen umgehen/ wie es wolle/ l. 21. c. mandati. Bald müssens die Flöh selbst gethan haben/ daß/

weil sie von Tage zu Tage ärger werden/ fürnemlich wenns gegen die Hunds-Tage gehet/ auch die Straffe zu schärffen/ und keiner beym Leben zu lassen sey/ l. 16. fin. l. 28. §. 10. ff. de pœnis l. 1. ff. de abig. Alleine/ wenn mans beym Lichten besieht/ so sind die angeführten Gründe nicht einmahl der Rede werth/ vielweniger können sie wider unsere oben angeführte/ und wohlgegründete Meynung den Stich halten. Denn untersuchen wir den ersten/ so geben wir das zur Antwort/ daß man nicht darauff sehen muß/ was zu Rom geschicht/ sondern auff das/ was geschehen soll/ l. 12. ff. de offic. præsid. Die Exempel gelten nichts/ wenn man sich schon lange darauff berufft/ sondern nach den vorgeschriebenen Gesetzen muß man sich richten/ und nach denselben urtheilen. Auch entschuldiget die Länge oder das Alterthum keine Sache/ wenn sie sonst an und vor sich selbst nicht recht ist. Denn wer wolte doch diejenige Kirche deßwegen/ weil sie alt/ und sich samt ihren Lehrsätzen mit dem Alterthume defendiret/ vor die wahre Kirche halten/ da sonst nichts verhanden/ was zu der wahren Kirche erfodert wird? Der Weg/ der am meisten betreten/ betreugt offt am sehresten/ wie Sene-

ca

ca de Vita beat. §.1.& 2. saget. Dannenhero hat man sich wohl in acht zu nehmen/daß man nicht den unvernünfftigen Thieren nachahmet / die den vorangehenden folgen/ aber nicht darauff sehen/ wohin sie geführet werden. Die Gewohnheit/ wenn sie zu beobachten / muß nicht verkehret seyn/ und wider die gesunde Vernunfft streiten/ l. 39. ff. de reg. l. 2. C. qvæ sit long. consv. Endlich/ damit wir uns der Kürtze befleißigen/ so gestehen wir zwar/ daß die zur Defension obangeführten Worte im Canonischen Rechte zu finden/ alleine gewiß in einem andern Verstande. Denn sie reden nicht von Haupt-Verbrechen / sondern von solchen Dingen/ die eben nicht so viel zu bedeuten haben/ da/ da läst sichs ja noch endlich mit der alten Gewohnheit übel und böse entschuldigen/ Scot. in Exam. p. 1. q. m. 127. anders gilt kein Vorwenden/ wenns auch schon alle Völcker gethan / und noch thäten/ wie Augustinus juxta C. flagitia XXXII. q. 7. redet. Prüfen wir ferner den andern und dritten Grund / so brauchts keiner grossen Mühe selbe über den Hauffen zu werffen/und das zwar auch mit wenig Worten. Denn daß der Floh dem Menschen nach dem Leben

trachte/ darzu sagen wir Nein/ ob wir schon das nicht in Abrede seyn können/ daß er ihn also sehr liebe/ daß er ihn für Liebe fressen möge. Zu dem so ists ja ein schlechter Schaden/ den der Floh einem zugefüget; Was sich aber nicht der Mühe verlohnet/ davon hat man kein groß Wesen zu machen/ wiewohl dergleichen Dinge vor Gerichte auch nicht einmahl in Consideration kommen/ und ist schlechte Renommée darbey/ wenn man solche Lumpalien hoch æstimiret. Gehen wir weiter/ und examiniren den vierten Grund/ so steht solcher nichts minder auff schwachen Füssen als die vorhergehenden/ bevor wenn wir anführen/ wie am angezogenen Orte nicht die Rede vom Mißbrauche sey. Wiewohl beym Menoch. de præs. lib. 4. t. 83. n. 6. q. 2. so viel zu ersehen/ daß nur von leblosen Creaturen allda geredet werde/ und nicht von lebendigen/ als welcher sich so gar die heilige Schrifft bestens annimt/ wenn Prov. XII. v. 10. geschrieben stehet: Der Gerechte erbarmet sich seines Viehes/ aber das Hertz der Gottlosen ist unbarmhertzig; Wenn wir auch gedencken/ daß die Gesetze dem freyen Willen Einhalt thun/ arg. §. ult. Inst. de his qvi

sui

sui vel alien. juris sunt. Kommen wir endlich auff den fünfften und letzten Grund/ so geben wir das zur Antwort: Was von vernünfftigen Thieren ausgesprochen ist/das muß man nicht auff die unvernünfftigen ziehen; Wir sagen so viel/daß/ wenn die Worte ja gelten solten und müsten/ dennoch nicht gleich folge/ daß man die Flöhe eben umbringen müsse/ sintemahl ihnen nach dem Verbrechen schon solche Torten angethan werden können/ daß sie ein andermahl von ihren boßhafftigen Fürnehmen abstehen; Ja wir geben letzlich einem iedweden unbarmhertzigen und bösen Frauenzimmer zu bedencken/ ob man nicht in Zweifel ziehen könne/ daß ein Floh/ der seinen nöthigen Unterhalt suchet/ etwas dadurch begehe/daß nur einiger Verachtung/ geschweige denn den Todt werth sey. Denn das weiß ja ein iedwedes wohl/ daß niemand vom Winde leben kan/ lib. ult. C. de alim. pup. præst. Welche ein enges Gewissen hat/ die wird künfftig mit den armen Thiergen besser verfahren.

Die XXXVII. Frage.

Wie ist wohl mit dem Flohe zu verfahren/ der schon einmahl auff freyen Fuß gestellet/ aber wegen seiner fernerweit begangenen Leichtfertigkeit wiederum gefangen und eingezogen worden?

WEnn ein Ubelthäter nach erlangter Freyheit wieder da anfängt/ wo ers vormahls gelassen/und also in seiner Boßheit fortfähret/ so kan es anders wohl nicht kommen/ als daß/ da das Verbrechen immer grösser dadurch wird/ arg. l. 28. §. 3. ff. de pœnis. Ordin. Crimin. art. 257. & seqq. ein solcher leichtfertiger Vogel auch sehrer gestrafft/ und ihm beyde Hände abgehauen werden/ damit er nicht mehr zugreiffen/ und weiter böses thun könne. Also/ wenn ein Floh in öffentlicher Versammlung erbarer Leute wieder aus dem Loche hervor-ja einem lieben Mädgen auff dem göldenen oder silbernen Latze herum kriechen/ und daher den Anwesenden neue Gelegenheit das gute Kind wacker zu vexiren gegeben werden solte/ wäre da die gelindere Straffe nicht auch in schärffere zu verwandelu? arg. §. Atrox. Inst.

Inst. de injur. verb. vel in foro, vel in conspectu Prætoris. Wiewohl wir überlassen das Urthel einem unpartheyischen Richter / der in dergleichen Begebenheit verfahren wird/ wie es recht und billig ist.

Die XXXVIII. Frage.

Ob auch einem Floh ein Advocate zuzulassen sey/ der ihm vor Gerichte seine Sache führe?

Diejenigen/ welche aus einer Mücke einen Elephanten machen/ wir wollen sagen/ die dem Flohe ein grosses Verbrechen schuld geben/ werden ausser allen Zweifel hierauff Nein sprechen/ und es mit dem Paride halten/ welcher in Tract. de Syndic. Rubr. de Advoc. exc. n. 23. sichs iederman zu bereden höchst angelegen seyn läst/ daß ein Richter den Haupt-oder Ertzt-Dieben und öffentlichen Strassen-Räubern mit guten Gewissen keinen Advocaten zulassen könne/ und also um so viel weniger solle. Wir im Gegentheil/ wenn wir das Verbrechen des Flohes genau bedencken/ und es nicht so hoch auffmutzen/ als es wohl von andern gemacht wird/ sind nicht gäntzlich in Abrede/ daß der Floh nicht einen Advocaten annehmen möchte/

te/der ihm seine Sache wohl zu führen wüste/ weil einem Beklagten/ fürnehmlich wenn er auffn Halß gefangen sitzt/ allerdings solches zu thun verstattet wird/ ja so gar wider seinem Willen ein Advocate gegeben werden sol/ man kan hiervon nachschlagen Rodriq. cas. consc. T. l. c. n. 3. Carpz. Pr. Crim. p. 3. q. 105. und also sey auch denen Bestien die Defension nicht zuversagen/ Idem. d. p. 3. q. 105. n. 13. mit welchen Worten vermuthlich auff die Flöh gesehen wird.

Die XXXIX. Frage.

Ob ein Floh nur mit den Nageln an Fingern todt zu schlagen sey/ oder ob man ihn auch auff andere Art umbringen möge/ Z. E. lebendig verbrennen/ ins Kammer-Becken werffen und ersäuffen/oder mit einer Nadel durchstechen?

DIe Antwort hierauff ist Nein/ dieweil in Leib und Lebens-Straffen von der gewöhnlichen Straffe/ die das Verbrechen mit sich gebracht/ nicht eines Nagels breit abzuweichen/ wie gar schön hiervon zu lesen in l. 8. §. 1. ff. de pœnis. ingleichen Brunnem. n. 1. und diejenigen Käyser oder Könige/ wel-

che

che dißfals/ weil sie davon abgegangen/ übel beschryen/ führet Wendel. in Polit. l. 2. c. 13. th. 7. §. 1. der Reihe nach an. Von denen Maßiliensern aber/ die sich hierinne gewissenhafftiger auffgeführet/ gedencket Valer. Max. l. 2. c. 6.

Die XL. Frage.

Ob man auch einen Floh in der Kirche todtschlagen möge?

DIese Gewissens-Frage wurde uns einsmahls von einen feinen Mädgen vorgebracht. Wenn sie Agesilaus beantworten sollen/ der im wehrenden opffern ein so liebes Thiergen ergriffen/ und einem (ob von seinen Ministern/ oder/ welches glaublicher/ von seinen Laqveyen) dasselbe/ daß er ihm vom Leben zum Tode verhelffen solte/ mit diesen Worten übergeben: Insidiator vel in ipsa ara occidendus, den/ welcher einem hinterlistig nachstellet/ soll man umbringen/ und wenns auch in der Kirche auff dem Altare wäre/ so würde bald ein lautes Ja darauff gefallen seyn. Wir aber gaben Nein zur Antwort/ und zwar Anfangs in Ansehung des göttlichen Rechts/ weil die Gedancken dadurch von guten

ten gezogen/ und man in der Andacht gestö=ret werde; Hernach in Betrachtung des Völcker=Rechts/ dieweil die Kirche ein heiliger Ort ist §. 8. Inst. de rer. div. Und denn in Erwegung des Göttlichen/ des Völcker/ und des Stadt oder Bürger=Rechts zugleich/weil allda ein Floh das Recht geniesse/ welches diejenigen gehabt/ so in eine Freystadt geflohen. Wir hätten zu unsern Behuff auch dieses anführen können/ daß die andern Leute damit lachende gemacht/ und in grosse Straffe/ die auff dasselbe gesetzet/ gebracht würden/wie hiervon zu lesen Carpz. Ip. Consist. lib. 3. def. 96. sonderlich wenn ein langes Gekampele vorhergehen solte/ Idem d. l. def. 87. alleine die angeregten Ursachen waren damahls gedachter Person schon genung.

Die XLI. Frage.

Wie wenn nun eine Frau viel Flöh auff einmahl fienge/möchte sie denn alle auch auff einmahl um=bringen?

Ey das wäre allzugrausam verfahren! Cicero spricht gar wohl an einem Or=te:

te: Unsere Vorfahren haben statuiret/ daß wenn ihrer viel eine Ubelthat begangen/ man nach Kriegs-Manier mit ihnen verfahren/ und sie spielen oder losen lassen solte/ welche sterben müsten/ damit die Furcht zwar über alle ergienge/ die Straffe des Todes aber nur wenige betreffe. Und Seneca l. 2. de ira c. 10. redet nicht uneben also: Die strenge Ernsthafftigkeit eines Feld-Herren erstreckt sich über alle/ alleine doch ist Pardon von nöthen/ da ein gantzes Heer flüchtig worden. Derohalben wird nun wohl der beste Ausschlag/ so hier der Sache zu geben/ dieser seyn/ daß es entweder nach dem Loße gehe/ und diejenigen/ welche es treffe/ sterben müssen/ oder daß man nach seinem Belieben etliche aus dem Hauffen rausnehme/ und umbringe/ die andern aber wieder auff freyen Fuß stelle. Sonderlich könte man die grossen und fetten ausschiessen/ als welche doch das meiste verbrochen/ denn sie sonst nimmermehr solche grosse Schmeer-Bäuche würden bekommen haben/ arg. l. 3. §. 12. ff. de milit. l. 5. pr. & §. 6. ff. eod.

Die

Die XLII. Frage.

Was derjenige Junggeselle vor eine Straffe zu gewarten/welcher aus Mutwillen einem Mädgen den gehaschten Floh aus den Händen geschlagen?

DAs ist aus der Herrn Juristen Grund-Sätzen bekannt/ und die Antwort der Juristischen Facultät daher ist diese/ daß einer/ so dergleichen verübet/ solcher That wegen anders nicht angesehen werden könne/ als derjenige/ welcher durch Barmhertzigkeit bewogen einen fremden Knecht loßzulassen/ daß er sich mit der Flucht salviren möchte/ §. ult. in fin. Inst. de leg. aqv. Wenn aber einer einen Floh/ da er anitzo zu dem Richter solte geführet werden und vorstehen/ wegnehme/ und dieser das Hasen-Panier ergrieffe/ sich wieder in die vorige Freyheit zu setzen/ solte der wohl ungestrafft bleiben? Wir sorgen/wenn er sich nicht wohl in acht zunehmen wüste/es dürffte mehr als zu schlim auff seiner Seite ablauffen. Wer ein mehrers hiervon wissen will/ der lese Thoming. decis. XV. inglei-

ingleichen Hahn. ad Wes. Ne qvis eum, qui in jus voc. & c. n. v. Wissenb. p. 2. disp. 34. thes. 8.

Die XLIII. Frage.

Was ist wohl zu thun/ wenn anitzo der Richter die Klage/ so ein Mädgen wider einen Floh vorgebracht/ daß er sie nemlich verwundet/ in Zweifel zöge/ und ihren Worten so schlechter Dings nicht Glauben beymessen wolte?

VOn verborgenen Dingen/ die man nicht mit Augen siehet/ kan weder Paulus der Apostel/ noch Paulus der Rechtsgelehrte urtheilen/ vielweniger soll sich iemand solches zu thun unterstehen. Denn das ist gefährlich einem Mädgen in ihrer eigenen Sache alles zu glauben was sie vorgiebt/ sie könte wohl solches mit Fleiß thun/ weil sie einen Haß auff den Floh habe/ und dächte ihm also auff solche Art eines anzuhängen/ gewiß ein Richter würde dahero dißfalls sehr verstossen/ wie unter dem Titul/ da von dem Bauche zu besehen gehandelt wird/ (welcher Titul/ gleichwie er von dem mittelsten Theile des Menschen handelt/ also auch nicht allein

der mittelste in l. 25. ff. sondern gar des gantzen Wercks ff. ist) gar ausführlich kan gelesen werden. Mit wenigen viel auszusprechen/ dergleichen Klägerin ist auffzulegen/ daß sie sich die Wunde besichtigen läst/ welches dem Notario nebst den darzu gehörigen Zeugen zu thun zukömmt. Denn also kan man hinter die Wahrheit kommen. Wolte iemand einwenden / es könne sich auch wohl der Notarius samt den Zeugen die Liebe bethören lassen / und dem Richter ein langes und breites/ alles auff des Mädgens Nutzen/ von der Grösse / Weite und Tieffe der Wunde herschneiden / da es sich doch nicht also verhalte/ so könten wir nun zwar wohl in keiner Abrede seyn/ daß sich solch Ding nicht zutragen möchte/ aber GOtt gnade hernach den Besichtigern/ wenns offenbahr würde/ gewiß sie würden alsdenn alles ausbaden müssen / l. 3. §. 4. l. §. ult. l. 6. l. ult. ff. si mens. fals. mod. dix. Hahn. d. t. num. 4.

Die

Die XLIV. Frage.

Ob man die Flöh zu vertreiben auch ein Säckgen oder sonst was anhängen möge?

WEil die Flöh nach des Nasonis Ausspruche eine sehr schädliche Seuche des Frauenzimmers seyn/ und es gienge mit dem Säckgen/ das man für dergleichen Zufälle anhängen wolte/ nichts abergläubisches vor/ so sprechen wir selber Ja hierzu. Denn Artzney zu gebrauchen ist niemand verwehret/ vielmehr einem iedweden Patienten zu rathen. Bey dieser Seuche solte der Poley oder das so genannte Flöh-Kraut sonderlich seinen Effect erweisen; ingleichen könte man auch ein Stück von einer Wolffs-Haut anhängen; Wolte man aber noch was anders thun/ so dürffte man nur 6. Flöh nehmen/ so auff Michaelis gefangen/ und selbe in dem lincken Strumpffe bey sich tragen/ andere probate Mittel/ die dem Frauen-Volcke ohne Zweifel sonst schon bekannt/ anitzo mit Fleiß zu übergehen. Doch noch eines zu gedencken/ es können einige Thiere/ wie der berühmte Scaliger lib. XV. ex 303. n. 4. erwehnet/ durch den Rauch vertrieben wer-

den / wenn etliche von ihrer Art mit Feuer verbrannt würden. Woher denn fleust / daß man zwar die Flöh mit dem Rauche / da etliche von ihnen anitzo im Feuer verbrannt würden / mit nichten aber durch Beschwerung oder andere Gauckeley vertreiben und ausmertzen könne / arg. l. 1. §. 3. ff. de extraord. cogn. Denn das sind keine Artzneyen oder zugelassene Mittel / wie am angezogenen Orte Ulpianus sagt / seine Gesundheit dadurch zu erlangen / worwider auch der Imp. Leo Nov. LXV. trefflich eyfert / und Carpz. pr. Cr. p. 1. q. 50. & 54. Ipr. For. part. 4. const. 2. def. 7. führet die Straffe an / so darauff stehet / wie auch Schröter. in cas. consc. 30. cui. lib. 27. obs. cap. 17.

Die XLV. Frage.

Ob man denn auch das unter die wider die stechenden Thiere zugebrauchen vergönnte Mittel mitrechnen könne / da man dieselben ausstöbert / und in des Nachbars Haus verjaget?

DAs ist eine solche Frage / da wir / weil dergleichen nie auffs Tapet kommen

men / oder iemahls gehöret worden / daß sich ein solcher Casus zugetragen / wenig oder gar nichts zur Antwort geben können. Doch / indem wir der Sache in etwas nachsinnen / so dürfte es fast das Ansehen gewiñen / daß solche ex l. 24. §. ult. 26. ff. de damn. infect. l. 21. ff. de aq. pluv. zu erörtern sey / und werde dergleichen Fürnehmen / weil ein jedweder Mensch sich gleichwohl selbst der nechste ist / und die Liebe erfodert / daß man zu lieben an sich erst anfängt / niemand vor etwas ungeziemendes halten / auch der Nachbar nicht / sondern er müsse vielmehr sich selbst in der Schuld halten / weil er solche Mittel die Flöhe zu vertreiben nicht auch vor die Hand gekriegt. Denn so nach / wenn er ebenfals eine solche Flöhjagd gehalten oder noch hielte / und denn ein anderer auch / so kämen endlich die Flöh alle an des Teufels-Mutter. Und das / das wäre eine herrliche Sache!

Die XLVI. Frage.

Was ist denn endlich von dem Mittel der Herrn Papisten zu halten / da sie per Exorcismum oder durch Beschweren die Flöh verjagen?

Dar-

DArzu giebt *Bart. Chassan.* Consil. 1. n. 124. Anlaß / da er dergleichen Beschwerungs-Formul also verfasset: Adjuro vos mures, limaces, vermes (pulices) & omnia animalia immunda, alimenta hominum dissipantia & corrodentia hoc in territorio (sc. Heduensi in Gallia) & parochinatu existentia, ut â dicto territorio & parochia discedatis, & ad loca accedatis, in qvibus nulli nocere possitis, in nomine Patris, Filii & Spiritus Sancti, Amen, das ist: Ich beschwere euch ihr Mäuse / Schnecken / Würmer (Flöhe) und alle unreinen Thiere / die ihr den Menschen ihre Nahrung und Unterhalt in diesem Gebiete (nemlich um Hedin herum in der Piccardi in Franckreich) und Kirchspiele zerstreuet und zernaget / daß ihr von gedachter Herrschafft und Kirchspiele wegweichet / und euch an solche Oerter begebet / da ihr niemanden Schaden thun könnet / in Namen des Vaters / des Sohnes und des Heil. Geistes / Amen. Eben auff solche Art / lehret der erwehnte Juriste an angeführtem Orthe / habe man auch mit den Sperlingen / welche die Leute in der Kirche ver-

verunreinigten / und das göttliche Ammt hinderten / zu verfahren. Alleine wir unsers Orts halten diese Mittel nicht vor zuläßlich. Denn obwohl die erste Kirche die Gabe Wunder zu thun gehabt hat / wie aus dem Marco am 16. bekandt / da sie Schlangen vertrieben / so hat doch solche heute zu Tage auffgehört / daher auch nicht uneben Augustinus spricht: Wer fodert heute bey Tage noch ein Zeichen? Wie zu sehen in *Wendel. Theol.* l. c. 1. c. 24. th. 4. §. 2. am Ende. Und hiermit haben nun auch unsere curiösen Gedancken von den Flöhen ein

E N D E.

Bibl. erot.
Fr. Krenneri.
2108. . . .

Monsieur

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zaunschliffer, Otto Philipp,

Curiöse Gedanken vom Flöhen

S.l. 1702

L.eleg.m. 561 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10576621-4
VD18 14526085-001